Seit 1881

DEUTSCHE GERICHTSVOLLZIEHER ZEITUNG

ZEITSCHRIFT für VOLLSTRECKUNGS-, ZUSTELLUNGS- und KOSTENWESEN

Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes (DGVB)

DEZEMBER 2000 · 115. JAHRGANG · NR. 12/2000

Zum Anwendungsbereich des § 176 ZPO im Hinblick auf die Zwangsvollstreckung

Von Professor Dr. Wolfgang Münzberg, Tübingen

I. Geltung des § 176 ZPO auch nach Beendigung des Prozesses

Nach § 176 ZPO müssen Zustellungen, die in einem anhängigen Rechtsstreit bewirkt werden sollen, an den für den Rechtszug bestellten Prozessbevollmächtigten erfolgen. Das AG Mainz meint, die an den Schuldner persönlich bewirkte Zustellung eines Prozessvergleichs gemäß § 750 ZPO sei wirksam, weil die Anhängigkeit des Rechtsstreits beendet sei, so dass § 176 ZPO ausscheide[1]). Damit stellt sich das Gericht gegen die (in den Entscheidungsgründen nicht erwähnte) h. M., eine Zustellung von Urteilen und Prozessvergleichen gehöre noch zum Rechtszug i. S. d. § 176 ZPO[2]). Ob es überhaupt nötig war, sich im zu entscheidenden Fall auf solches Glatteis zu begeben, ist unten zu III. erörtert. Nur nebenbei sei bemerkt, dass die Zustellungsrüge des Schuldners im Rubrum des Beschlusses als Erinnerung nach § 766 ZPO bezeichnet ist und sich „gegen das … Zwangsvollstreckungsverfahren" richtet, ohne dass bestimmte Anträge erwähnt sind. Da die Zahlung der Hauptforderung nicht mittels Erinnerung rückgängig gemacht werden kann und über Pfändungen wegen der Kosten nichts berichtet wird, war die Erinnerung nach § 766 ZPO nicht der richtige Rechtsbehelf. Der Schuldner hätte vielmehr gegen die Bestimmung des Offenbarungstermins wegen der Kosten nach § 900 Abs. 4 ZPO vorgehen müssen.

Die Begründung des Gerichts scheint dem Wortlaut des § 176 ZPO zu entsprechen. Ein Blick auf § 178 ZPO zeigt aber, dass das Ergebnis jedenfalls mit dieser Begründung nicht haltbar ist. Erst aus § 178 Satz 1 ZPO ergibt sich nämlich, was der nicht gerade glücklich gefasste § 176 ZPO mit Zustellungen „in einem anhängigen Rechtsstreit" meint[3]). Schon die Er-

---

[1]) DGVZ 2000, 189. Ebenso *Biede* DGVZ 1977, 74. Er sieht a. a. O. alle nach Rechtskraft vorgenommenen Zustellungen an Bevollmächtigte als unwirksam an mit Ausnahme jener nach § 198 ZPO.

[2]) Für Urteile allg. M. seit RGZ 10, 346 (347), auch nach Rechtskraft, OLG Celle DGVZ 1971, 74 (75); für Vergleiche AG und LG Würzburg DGVZ 1979, 125 f.; LG Köln DGVZ 1990, 121 f.; LG Detmold DGVZ 1999, 61; *Baumbach/Hartmann*, 58. Aufl., § 750 Rdnr. 20; *MünchKommZPO-v. Feldmann* (1992), § 176 Rdnr. 7; *Musielak/Wolst*, ZPO (1999) § 176 Rdnr. 3; *Rosenberg/Gaul*, Zwangsvollstreckungsrecht, 11. Aufl., § 22 I 2 a aa; *Thomas/Putzo*, ZPO, § 178 Rdnr. 2. Auch die Begründung zu § 145 Satz 2 des ZPO-Entwurfs von 1931 (S. 303) ging eindeutig davon aus, dass eine Urteilszustellung zum Zwecke der Vollstreckung nach geltendem Recht an den Prozessbevollmächtigten gerichtet sein muss. Gerade von diesem „Zwang" sollte die neue Regelung befreien (E § 145 Satz 2: „Das gilt nicht für das Verfahren der Zwangsvollstreckung und des Zwangsvollzugs").

[3]) § 178 ZPO dient teils zur Klarstellung, teils zur Erweiterung des Begriffs „Rechtszug", *Stein/Jonas/Roth*, ZPO, 21. Aufl., § 176 Rdnr. 8, § 178 Rdnr. 1. A. M. *Biede* (Fn. 1) a. a. O.: § 178 erläutere nur, in welchem Umfang „ein Bevollmächtigter als bestellt" gelte. Die Worte „im Sinne des § 176" in § 178 Satz 1 ZPO sprechen jedoch klar für die h. M. Erst recht stellt § 178 Satz 2 ZPO nicht auf Zustellungen vor oder nach Beendigung des Prozesses ab.

wägung der im Wiederaufnahmeverfahren vorzunehmenden Prozesshandlungen als „zu dem Rechtszug gehörig" widerlegt die Ansicht, der Begriff „Anhängigkeit" sei stets im sonst üblichen Sinne auszulegen. Erst recht würde, was auch das Gericht offenbar nicht übersehen hat, die Geltendmachung einer Unwirksamkeit des Vergleichs und daher auch eine dadurch veranlasste Zustellung in den Anwendungsbereich des § 176 ZPO fallen[4]). Die Vorschrift betrifft nämlich zunächst das gesamte Erkenntnisverfahren; dazu gehören auch gerichtliche Vergleiche. Verkündete rechtskräftige Urteile beenden den Prozess ebenso wie streiterledigende Vergleiche, und doch gehört die Amtszustellung aller Urteile nach allg. M. noch zum Bereich des § 176 ZPO, s. oben Fn. 2. Gleiches sollte für eine Parteizustellung von Urteilen gelten. Es leuchtet kaum ein, dass die eine Rechtsmittelfrist in Lauf setzende und zugleich für § 750 Abs. 1 ZPO genügende Amtszustellung an den Anwalt gerichtet sein muss[5]), eine Parteizustellung aber nicht. Warum das bei Vergleichen anders sein soll, ist im Hinblick auf den gleich bleibenden Gesetzeszweck nicht einzusehen, zumal § 176 ZPO nach allg. M. nicht zwischen Amts- und Parteizustellung unterscheidet. Mit rein begrifflichen Erwägungen aus dem Gesetzeswortlaut lässt sich also die Nichtanwendung des § 176 ZPO entgegen der Ansicht des Gerichts nicht begründen.

Die Vorschrift gilt ebenso für Verfahren, die im Rahmen des § 104 ZPO[6]) oder der §§ 724 ff. ZPO[7]) vor dem Prozessgericht stattfinden, obwohl auch dort erforderliche Prozesshandlungen noch nach vollständiger Beendigung des Erkenntnisverfahrens vorgenommen werden können. Daher gehört auch die Zustellung von Vollstreckungsklauseln und gemäß § 750 Abs. 2 ZPO zugehöriger Urkunden oder von solchen gemäß §§ 756, 765 ZPO grundsätzlich noch zum Rechtszug vor dem Prozessgericht[8]), ebenso jene nach § 751 Abs. 2 ZPO[9]). Wäre das anders, müssten zustellende Gerichtsvollzieher sich im Zweifel jeweils zuvor erkundigen, ob der Rechtsstreit noch anhängig ist, ehe sie zustellen[10]).

Zweifelhaft ist lediglich, ob § 176 ZPO auch für die Zustellung titelübertragender Vollstreckungsklauseln an den Schuldner gilt[11]), falls kein Verfahren nach §§ 731 ff. oder § 768 ZPO mit ihm als Partei vorangegangen war. Dann war nämlich der Rechtsnachfolger (§ 727 ZPO) oder sonstige Dritte (§§ 728 ff. ZPO) noch nicht die Partei in einem diesen Titel betreffenden Prozess mit dem Schuldner gewesen. Denn zu § 178 ZPO wird allgemein betont, dass mit „Rechtszug" nur Verfahren zwischen denselben Parteien gemeint seien[12]). Die vom neuen Gläubiger veranlasste Zustellung gehört noch nicht zu dem § 176 ZPO unterfallenden Zwangsvollstreckungsverfahren, andererseits aber auch nicht mehr zu dem Erkenntnisverfahren zwischen den ursprünglichen Parteien. Eine Anwendung des § 176 ZPO könnte also höchstens darauf gestützt werden, dass die neue Vollstreckungsklausel so engen Bezug zur Zwangsvollstreckung habe, dass der Parteiwechsel nicht ins Gewicht falle. Solange sich in Auseinandersetzung mit diesem Problem noch keine ganz h. M. gebildet hat, ist zur Zustellung an den im Titel genannten Bevollmächtigten zu raten, um sicher zu gehen[13]).

Im entschiedenen Fall geht es um Zustellung zwecks Vorbereitung einer Zwangsvollstreckung. Auch bezüglich der Vollstreckung zeigt § 178 ZPO, dass es auf eine Fortdauer der Anhängigkeit zumindest nicht immer ankommen kann. Mit „Prozesshandlungen", die das Verfahren „vor dem Gericht des Rechtszuges" infolge „eines neuen Vorbringens" in dem Verfahren der Zwangsvollstreckung zum Gegenstand haben, sind zumindest die Prozesse nach §§767 ff. ZPO gemeint, und diese können noch nach Eintritt der formellen Rechtskraft eines Urteils oder nach Abschluss eines Prozessvergleichs stattfinden. Nach h. M.[14]) gehört daher auch die Zwangsvollstreckung „zum Rechtszug", auch wenn sie aus schon rechtskräftigen Urteilen oder Vergleichen[15]) stattfindet. Dass § 178 Satz 1 ZPO nur „neues" Vorbringen während des Vollstrekkungsverfahrens erwähnt, berechtigt nicht etwa zu dem Gegenschluss, ohne neues Vorbringen gehöre eine Vollstreckung nicht zum Rechtszug. Denn es liegt nahe, dass der Gesetzgeber eine ausdrückliche Regelung nur insoweit für nötig hielt, als eine mehr oder weniger auffällige Distanz zum Erkenntnisverfahren zu Zweifeln Anlass geben könnte (§ 178 Satz 1 ZPO), während die prozessnahe und auch in § 81 ZPO inbegriffene Zwangsvollstreckung als selbstverständlich zum Rechtszug gehörig nicht als solche erwähnt zu werden brauchte und daher von § 178 Satz 2 ZPO nur bezüglich eines Teilproblems erfasst wird (s. unten). Solche Gesetzestechnik kann man auch sonst in der ZPO beobachten. So ist auch anerkannt, dass § 178 ZPO keine erschöpfende Aufzählung enthält, so dass z. B. die Vollstreckung gemäß §§ 887 ff. ZPO nach h. M. ebenfalls zu § 176 ZPO gehört[16]), obwohl Prozessgerichte insoweit nicht „Vollstreckungsgerichte" i. S. d. § 764 ZPO, sondern Vollstreckungsorgane sind und daher § 178 Satz 2 ZPO auf sie nicht unmittelbar zutrifft.

---

4) Das Erkenntnisverfahren wäre dann nach ganz h. M. fortzusetzen. Hingegen meint *Biede* (Fn. 1) 75, nach Vergleichsabschluss kämen prozessuale Handlungen des Bevollmächtigten nicht mehr in Betracht. Er will a. a. O. sogar auf Teilvergleiche § 176 ZPO nicht anwenden, obwohl der Prozess im Übrigen anhängig bleibt.

5) Nur diese wird bei *Roth* (Fn. 3) § 176 Rdnr. 9 erwähnt; s. aber z. B. *Zöller/Stöber*, ZPO, 21. Aufl., Rdnr. 5 vor § 704, § 176 Rdnr. 12 („für Beginn der Rechtsmittelfrist und ZwV").

6) Allg. M., vgl. nur *v. Feldmann* (Fn. 2), § 176 Rdnr. 1 m. w. N.

7) Auch für die Zustellungen von Schriftstücken an die Parteien im Rahmen der §§ 730, 732 ZPO gilt daher grundsätzlich § 176 ZPO.

8) So für §§ 750 ff., 756, 765 ZPO *Wolst* (Fn. 2), § 176 Rdnr. 3; *v. Feldmann* (Fn. 2) § 178 Rdnr. 6; *Hartmann* (Fn. 2) § 176 Rdnr. 12, 30; *Thomas/Putzo* (Fn. 2) § 178 Rdnr. 1.

9) *Biede* (Fn. 1) 75; *Wolst* (Fn. 2) § 178 Rdnr. 7; *v. Feldmann* (Fn. 2). Anders nur die Bürgschaftszustellung; sie ist zwar auch nach §198 ZPO möglich (LG Mannheim Rpfleger 1989, 72), bewirkt aber den Zugang einer rechtsgeschäftlichen Willenserklärung i. S. d. § 132 BGB, LG Bochum Rpfleger 1985, 33; *Gaul* (Fn. 2) § 22 I 4 b.

10) So in der Tat *Biede* (Fn. 1) 75.

11) Dafür *AG Dorsten* DGVZ 1999, 142; wohl auch *Stöber* (Fn. 2) § 750 Rdnr. 20, falls dort nicht nur Urkunden für §726, sondern auch für die §§ 727 ff. ZPO gemeint sind; dagegen *Seip* a. a. O.

12) So z. B. schon *Wilmowski/Levi*, CPO (1889), § 163 Anm. 1; jetzt *v. Feldmann* (Fn. 2) § 178 Rdnr. 6; *Wolst* (Fn. 2) § 178 Rdnr. 2. *Roth* (Fn. 3) § 178 Rdnr. 5 betont freilich diese Beschränkung nur für Verfahren, die sich nicht vor dem Gericht des Rechtszuges abspielen; darunter würde die nach § 724 Abs. 2 ZPO dort stattfindende Klauselerteilung nicht fallen.

13) Zur Zustellung außerhalb des § 176 s. unten Fn. 26, 28. Neue Gläubiger sollten sich allerdings zuvor bei den Urgläubigern erkundigen, ob der im Titel genannte Anwalt des Schuldners nach § 87 ZPO ausgeschieden ist; denn nur für § 176 ZPO kommt es auf die „Bestellung", im Übrigen aber stets auf eine Vollmacht zum Zustellungsempfang an.

14) OLG Celle DGVZ 1971, 76; *Gaul* (Fn. 2) § 5 I 3, § 16 V 1 b dd; *v. Feldmann* (Fn. 2) § 178 Rdnr. 6; *Stöber* (Fn. 5) § 176 Rdnr. 13; *Thomas/Putzo* (Fn. 2) § 178 Rdnr. 1; *Wieczorek*, ZPO, 2. Aufl. § 178 B II; *Wieczorek/Salzmann*, ZPO, 3. Aufl., § 750 Rdnr. 24; *Wolst* (Fn. 2), § 176 Rdnr. 1. S. auch unten Fn. 16. Vgl. auch die oben Fn. 2 zitierte Begründung zum ZPO-Entwurf 1931: Der Zwang zur Zustellung an den Prozessbevollmächtigten solle nach E § 145 „nicht mehr (!) für das Vollstreckungsverfahren … gelten".

15) Obiter KG JW 1932, 1980.

16) *Roth* (Fn. 3) § 178 Rdnr. 1, 3; *v. Feldmann* (Fn. 2) § 178 Rdnr. 6 m. w. N.

§ 178 Satz 2 ZPO erlaubt also keinen zwingenden Gegenschluss etwa dahin, dass die Zustellung zwecks Vorbereitung einer Vollstreckung durch Gerichtsvollzieher nicht unter § 176 ZPO fiele[17]). Die Bedeutung dieser Vorschrift liegt nicht nur darin, dass auch Verfahren vor anderen als Prozessgerichten zum „anhängigen Rechtsstreit" i. S. d. § 176 ZPO gehören können, sondern ebenso in der Betonung, dass der Prozessbevollmächtigte des ersten Rechtszuges selbst dann der Zustellungsadressat zu sein hat, wenn der Prozess sich in höheren Instanzen befindet oder in solchen geendet hat[18]), während in § 178 Satz 1 ZPO nur vom Rechtszug ohne Bezugnahme auf eine bestimmte Instanz die Rede ist, so dass diese erst im Einzelfall festzustellen ist.

Zwar könnte man trotzdem eine Auffassung als haltbar ansehen, für Zustellungen, die innerhalb eines Vollstreckungsverfahrens des Gerichtsvollziehers stattfinden, gelte § 176 ZPO nicht, weil § 178 Satz 2 ZPO sich darauf nicht erstrecke[19]). Für die eine Vollstreckung erst ermöglichende Zustellung nach § 750 ZPO wird man dies jedoch kaum annehmen können. Werden auf Zahlung lautende Urteile von Amts wegen oder Vergleiche durch den Gerichtsvollzieher zugestellt, so folgt daraus noch nicht, dass nur eine Vollstreckung nach §§ 808 ff. ZPO in Frage komme. Selbst wenn wie in dem vom AG Mainz entschiedenen Fall zugleich Vollstreckungsantrag gestellt ist, geschieht dies in aller Regel, um anschließend auch Rechtspfändungen oder eine Immobiliarvollstreckung vornehmen zu können, da Sachpfändungen allein meistens nicht zur vollen Befriedigung führen. Oft dienen daher solche Anträge in erster Linie dazu, nach § 806 a oder § 807 ZPO Kenntnis über pfändbare Rechte des Schuldners zu erlangen. Solche Zustellungen bereiten also alle zulässigen Vollstreckungsarten vor und es macht wenig Sinn, § 176 ZPO erst anzuwenden, wenn tatsächlich ein Vollstreckungsgericht eingeschaltet wird. Folgerichtig wollte daher § 145 Satz 2 des ZPO-Entwurfs das gesamte Vollstreckungsverfahren, nicht nur jenes vor Vollstreckungsgerichten, dem Bereich des § 176 ZPO entziehen. Dabei sah man übrigens die Parteizustellung für Vollstreckungszwecke bereits als zum Zwangsvollstreckungsverfahren gehörig an, im Unterschied zur Amtszustellung, die weiterhin an den Prozessbevollmächtigten gerichtet sein sollte, um wirksam Rechtsmittelfristen in Lauf zu setzen[20]).

II. Ausschaltung des § 176 ZPO durch Analogie oder teleologische Reduktion?

Möglicherweise lässt sich das Ergebnis des AG Mainz mit der Erwägung halten, auf manche Zustellungen sei § 176 ZPO nicht anzuwenden mit Rücksicht auf den Zweck dieser Regelung oder vergleichbarer Vorschriften.

Denkbar wäre es zunächst, für Vergleiche eine Parallele zu vollstreckbaren Urkunden zu ziehen. Selbst wenn diese durch Anwälte zu Stande kämen, würde § 176 ZPO nicht zur Zustellung an diese zwingen, weil es an einem Rechtszug fehlt[21]). Da aber Prozessvergleiche zum Rechtszug gehören, müsste eine zusätzliche Begründung gefunden werden, um § 176 ZPO auszuschalten.

Diese sehen manche für die Zustellung von Prozessvergleichen sowie von Vollstreckungsklauseln und Urkunden gemäß § 750 Abs. 2 ZPO darin, dass solche Zustellungen noch nach sehr langer Zeit stattfinden könnten, so dass sich Anschriften von Anwälten und Schuldnern geändert haben mögen und Anwälte in vielen Fällen keinerlei Akten und auch zu dem Schuldner keine Verbindung mehr hätten[22]). So könnten Schuldner, deren jetzige Anschrift ihren Gläubigern, aber nicht ihrem Bevollmächtigten bekannt ist, von der Vollstreckung überrascht werden.

Solche Überlegungen führen zu der Frage, welche Gesetzesziele dem § 176 ZPO zu Grunde liegen und ob deren Verfehlung dazu berechtigt, von einer Anwendung des § 176 ZPO abzusehen oder gar von zwingender Zustellung an die Partei persönlich auszugehen. Ausscheiden dürfte jedenfalls eine Handhabung, die darauf abstellt, ob im Einzelfall der Zweck verfehlt wird, weil die Einwirkung des Titels lange zurück liegt. Andernfalls entstünde eine Rechtsunsicherheit bezüglich der maßgeblichen Zeiträume, ähnlich wie bei der früheren, nunmehr durch § 909 Abs. 2 ZPO n. F. obsolet gewordenen Diskussion über die Geltungsdauer von Haftbefehlen.

Schon im Entwurf zu § 155 CPO[23]) ist als Grund die „berechtigte Annahme" genannt, dass durch „Ertheilung der Prozessvollmacht die Partei sich des eigenen Prozessbetriebes begeben hat". Zudem sorge die Regelung besser für das Interesse der Partei, die sich meist „wieder an ihren Sachwalt wenden" müsse, weil sie „die Angemessenheit oder Nothwendigkeit der weiteren Schritte" nicht beurteilen könne. Das Problem des entfernt wohnenden Prozessbevollmächtigten wurde bezüglich der Exekutionsinstanz gesehen. Mehr Gewicht erkannte man jedoch dem Interesse des „Exekutionsersuchers" zu, für den schlecht gesorgt wäre, „wenn sein Bevollmächtigter die Zwangsvollstreckung für ihn betreibt, die Zustellungen aber gleichwohl ihm selbst zugehen sollten". Schon in diesem frühen Stadium der Gesetzgebung zeigt sich so die Tendenz, mit der strikten Regelung verbundene Schwierigkeiten nicht einfach zum Anlass für Ausnahmen zu nehmen. Noch rigoroser erscheint die ursprünglich ablehnende Haltung des Gesetzgebers zu Sonderregeln, wie z. B. für persönlich vorzunehmende Handlungen einer Partei, insbesondere Eidesleistungen. Erst nachträglich wurden Ausnahmen dort eingeführt, wo man über § 176 ZPO hinaus die rechtzeitige Kenntnis einer Partei sichern oder auch nur fördern wollte, und zwar entweder durch zusätzliche Benachrichtigungen ohne Zustellungszwang[24]) oder durch Anordnung einer zusätzlichen Zustellung an die Partei[25]). Eine Sonderstellung nimmt hier § 900 Abs. 1

---

17) So aber wohl *Seip* DGVZ 1999, 142. Manche Kommentierungen könnten in der Tat zu solchen Schlüssen verleiten, wenn man sie nur zu § 178, nicht auch zu § 176 ZPO liest. S. z. B. *Hartmann* (Fn. 2) § 178 Rdnr. 4 („fast" die gesamte Zwangsvollstreckung gehöre stets zum Rechtszug), während in §176 Rdnr. 3 zutreffend schlicht die „Zwangsvollstreckung" genannt ist. Auch in *Thomas/Putzo* (Fn. 2) § 178 Rdnr. 1 ist nur die Vollstreckung durch Gerichte erwähnt; jedoch wird in § 176 Rdnr. 1 unter Berufung auf OLG Celle (Fn. 2) die gesamte Vollstreckung mit Ausnahme des § 900 Abs. 3 Satz 1 ZPO einbezogen.

18) *v. Feldmann* (Fn. 2) § 178 Rdnr. 6 f. *Roth* (Fn. 2) § 178 Rdnr. 6.

19) So möglicherweise *Roth* (Fn. 3), § 176 Rdnr. 12, § 178 Rdnr. 6, obwohl er die Zwangsvollstreckung in § 176 Rdnr. 4 unter Berufung auf OLG Celle DGVZ 1971, 74 ohne Einschränkung erwähnt.

20) S. die oben Fn. 2 zitierte Begründung.

21) *Roth* (Fn. 3) § 176 Rdnr. 12. Anders anscheinend *Schuschke/Walker*, Vollstreckung und vorläufiger Rechtsschutz, 2. Aufl., § 750 Rdnr. 27, wo nur auf Vertretung „bei Titelerlangung" abgestellt wird.

22) So *Biede* (Fn. 1) für Prozessvergleiche und Urkunden i. S. d. § 750 Abs. 2 ZPO, *Seip* (Fn. 17) für Rechtsnachfolgeklauseln.

23) Entwurf einer CPO für das deutsche Reich mit Motiven und Anlagen (1874), 451; ebenso Motive zu § 162 CPO, 149 f., zitiert in *RGZ* 10, 346.

24) So in § 141 Abs. 2 ZPO, s. *Stein/Jonas/Leipold*, ZPO, 21. Aufl., § 141 Rdnr. 19.

25) So in § 450, *Leipold* (Fn. 23) § 450 Rdnr. 4.

Satz 3 n. F. (§ 900 Abs. 3 a. F.) ZPO ein, weil der Bevollmächtigte überhaupt nicht benachrichtigt werden muss. Gerade solche gesetzlichen Ausnahmen[26]) legen überdies nahe, dass von § 176 ZPO nicht einfach deswegen abgesehen werden darf, weil eine Zustellung an die Partei persönlich zweckmäßiger ist, z. B. wegen zu erwartender Verzögerung einer Übermittlung der für sie wichtigen Nachrichten. Das Gesetz hat solche Schwierigkeiten vielmehr grundsätzlich in Kauf genommen, ebenso die zusätzliche Belastung der Bevollmächtigten[27]), die zudem durch rechtzeitige Beendigung des Mandats nach § 87 ZPO vermeidbar ist, soweit kein Anwaltszwang (mehr) besteht.

Sichere Vermeidung von Überraschungen für den Schuldner ließe sich aber nicht anders als durch Analogie zu solchen Vorschriften erzielen, da nur sie zu einer Zustellung oder formlosen Benachrichtigung an die Partei persönlich zwänge. Würde man sich nämlich darauf beschränken wollen, bestimmte Zustellungen an die Partei persönlich trotz § 176 ZPO aus besonderen Gründen nur zu „erlauben", so könnten Gläubiger jedenfalls im Bereich der Vollstreckung und deren Vorbereitung dennoch die Zustellung an Bevollmächtigte (§ 81 ZPO) wählen[28]). Sie könnten es vielleicht sogar darauf anlegen, den Schuldner plötzlich mit Vollstreckungshandlungen zu konfrontieren, weil dieser vom entfernt wohnenden oder die Adresse des Schuldners nicht mehr wissenden Bevollmächtigten nicht rechtzeitig benachrichtigt werden kann. Nicht eine Ausschaltung des § 176 ZPO allein, sondern nur dessen „Umkehrung" im Sinne zwingender Zustellung an die Partei selbst würde also den Beanstandungen abhelfen.

Will umgekehrt ein Gläubiger im eigenen Interesse den Schuldner rechtzeitig von einer Vollstreckung in Kenntnis setzen, so kommt es dafür erst recht nicht auf § 176 ZPO an. Denn dieser verbietet ihm nicht die zusätzliche Benachrichtigung des Schuldners. Solche Fälle sind nicht nur theoretischer Art. Gläubiger schätzen oft die Lage so ein, dass Sachpfändung und Offenbarung allein nicht zur vollen Befriedigung führen werden. Dann können sie ein Interesse daran haben, dass der Schuldner sich bis zum Erscheinen des Gerichtsvollziehers die erforderliche Liquidität verschafft, um wenigstens eine erste Teilzahlung leisten zu können, die am ehesten Maßregeln wie nach § 806 b oder § 813 a ZPO fördert. Mit dem „Überraschungseffekt" bei Vollstreckungen, der in mancherlei Hinsichten als Argument im Vollstreckungsrecht auftaucht, ist es in der Praxis ohnehin nicht weit her, zumal er nicht selten schon dadurch ausscheidet, dass Schuldner sich zunächst auf Art. 13 GG berufen.

Eine Ausdehnung der o. g. Sonderregelungen auf Fälle wie die hier erwähnten im Wege der Analogie ist aber vom Gesetzeszweck her nicht angebracht[29]). Denn es handelt sich mit Ausnahme des § 900 Abs. 1 Satz 3 ZPO durchweg um Zustellungen zwecks Teilnahme an Gerichtsterminen, womit Zustellungen nach § 750 ZPO kaum vergleichbar sind. Kommt es nicht auf die Wahrung einer Frist an[30]), so lassen sich Verzögerungen einer Benachrichtigung durch den Bevollmächtigten im Allgemeinen (Ausnahme: Pfändung von Geld oder Zahlung an Gerichtsvollzieher) seitens des Schuldners ohne bleibenden Schaden auffangen durch rasch zu erlangende einstweilige Anordnungen wie z. B. nach § 732 Abs. 2, § 766 Abs. 1 Satz 2 oder § 769 ZPO. Gleiches gilt für die Unkenntnis des Bevollmächtigten von einer veränderten Adresse des Schuldners. Fällt etwa im Falle des § 726 ZPO ein Schuldner aus allen Wolken, wenn plötzlich der Gerichtsvollzieher auftaucht, und versagt rechtzeitige Kommunikation zwischen Bevollmächtigtem und Schuldner über die Berechtigung zur Klauselerteilung, so mutet das Gesetz dem Schuldner zu, sich entweder woanders Rechtsrat zu holen oder vorsorglich selbst eine gerichtliche Überprüfung nach §§ 732, 768 ZPO zu erreichen. Ohnehin kämen rechtsunkundige Schuldner grundsätzlich in dieselbe Situation, wenn ihnen selbst die Vollstreckungsklausel nebst Urkunden zuzustellen wäre. Ein geringer Zeitgewinn zu ihren Gunsten ergäbe sich dadurch nur, wenn an den zustellenden Gerichtsvollzieher noch kein Antrag zu sofortiger Vollstreckung gestellt ist. Vom Gläubiger erstrebte Rechtspfändungen könnten ohnehin in aller Regel durch Zustellung des Titels an den Schuldner nicht mehr rechtzeitig von diesem abgewendet werden, bevor Drittschuldner die Zustellung erhalten. Solche Rechtslagen sind daher nicht vergleichbar mit den Nachteilen einer Terminversäumnis, die das Gesetz mit den o. g. Sondervorschriften vermeiden will.

Auf persönliche Interessen des Schuldners darf eine Analogie schon im Interesse der Rechtssicherheit nicht gestützt werden. Abgesehen davon wird es manchem Schuldner eher recht sein, wenn eine Zustellung an den Bevollmächtigten ihm jenen Zeitgewinn bringt, den er bei gleichzeitiger Zustellung und Vollstreckung durch den Gerichtsvollzieher nicht hätte.

III. Wirksame Zustellung im Einverständnis des Schuldners entgegen § 176 ZPO

Ob und unter welchen Voraussetzungen Schuldner auf Zustellungen gemäß § 750 ZPO wirksam verzichten können, ist umstritten[31]). Von diesem hier nicht einschlägigen Problem ist die Frage, ob die Befolgung des § 176 ZPO als solche verzichtbar ist, zu unterscheiden. Dass ein solcher Verzicht zulässig ist, wurde schon früh von Kommentatoren vertreten, soweit die betreffende Zustellung keine Notfrist in Lauf setzen

---

26) S. auch § 239 Abs. 3 Satz 1, §§ 242, 244 Abs. 2 Satz 1, § 246 Abs. 2 ZPO.

27) *Roth* (Fn. 3) § 176 Rdnr. 1; *Hartmann* (Fn. 2) § 178 Rdnr. 1. Sogar die seit langem erkannte Gefahr, dass über Forderungen aus Unkenntnis der Pfändung verfügt und so Vertrauen enttäuscht wird, hat den Gesetzgeber nicht bewogen, § 176 ZPO auszuschalten bei der Zustellung nach § 829 Abs. 2 Satz 2 ZPO.

28) A. M. *Biede* (Fn. 1) 75. Aber wenn § 176 ZPO nicht gilt, darf an jeden für Zustellungsempfang bevollmächtigten Anwalt zugestellt werden, soweit die Vollmacht reicht und keine der o. g. Sonderregeln eingreift, *Roth* (Fn. 2) § 173 Rdnr. 7, 9; § 178 Rdnr. 4; *Thomas/Putzo* (Fn. 2) § 81 Rdnr. 4, § 173 Rdnr. 4. Davon ging sogar die oben Fn. 2 zitierte Begründung zum ZPO-Entwurf 1931 aus: Nur der „Zwang" zur Zustellung an den Bevollmächtigten solle entfallen, und die Wirksamkeit einer Zwangsvollstreckung werde „deshalb künftig nicht mehr in Frage gestellt, wenn der Vollstreckungstitel statt (!) an den Prozessbevollmächtigten des Schuldners an letzteren persönlich zugestellt ist". Bestätigt wird dies noch durch die Begründung zu E § 814 (S. 475): „… wonach die Zustellung an den Vertreter in gleicher Weise statthaft ist wie die an die Partei selbst", und zum Arrestverfahren „… die für den Vollzug, wenn auch nicht vorgängig, notwendigen Zustellungen können nach §§82, 140 an den Prozessbevollmächtigten oder (!), da §§ 145, 146 im Vollzugsverfahren wieder nicht anwendbar sind, an den Schuldner selbst gerichtet werden".

29) Schon eher mag man eine auszufüllende Gesetzeslücke sehen im Falle einer Interessenkollision zwischen Partei und Bevollmächtigtem, vgl. LG Gießen Rpfleger 1952, 501. Im Vollstreckungsbereich dürfte das kaum vorkommen.

30) Im Fall des § 793 ZPO wird es solche Probleme kaum geben, weil schon Zustellungen vorausgegangen sind und, falls sie lange zurückliegen, Vollstreckungsakte bereits stattgefunden haben.

31) Vgl. z. B. einerseits *Stein/Jonas/Münzberg*, ZPO, 21. Aufl., § 750 Rdnr. 8 ff., andererseits (nur nachträglicher Rügeverzicht) *Salzmann* (Fn. 14) § 750 Rdnr. 44.

soll (arg. § 187 Satz 2 ZPO)[32]). Dem ist zumindest für Parteizustellungen zuzustimmen[33]). Obwohl § 176 ZPO nicht nur den Vertretenen schützen will[34]), lässt sich mit Sicherheit sagen, dass jedenfalls bei Parteizustellungen als weiteres Schutzobjekt nur das Interesse des Veranlassers der Zustellung, nicht ein öffentliches Interesse in Betracht kommt. Wollen aber beide Parteien von § 176 ZPO absehen, so ist nicht einzusehen, warum das nicht zur Wirksamkeit der Zustellung führen soll. Ein solcher Verzicht im Voraus fällt zwar nicht unter § 295 Abs. 1 ZPO[35]), aber dass es solche Verzichtbarkeit auch im Prozessrecht geben kann, setzt § 295 Abs. 2 ZPO ausdrücklich voraus. Sowohl der vor Zustellung erklärte Verzicht auf die Befolgung des § 176 ZPO als auch die Unterlassung der nachträglichen Rüge in einer mündlichen Verhandlung nach § 295 ZPO[36]) bewirken daher, dass eine Zustellung an die Partei bzw. die einer Zustellung bedürfende Prozesshandlung persönlich wirksam ist, obwohl als allgemeine Folge eines Verstoßes gegen § 176 ZPO unstreitig die Unwirksamkeit der Zustellung eintritt.

Der vorherige Verzicht muss nach seinem Zweck entweder gegenüber dem Gegner oder dem zustellenden Gerichtsvollzieher erklärt werden und bedarf keiner besonderen Form[37]). Ob der Verzicht auch gegenüber Postzustellern z. B. im Rahmen der Zustellung von Amts wegen erklärt werden könnte, mag hier offen bleiben; dagegen spricht, dass der Zusteller mit prozessualen Rechtsfolgen der Zustellung nichts mehr zu tun hat. Gefordert werden muss freilich, dass der Verzichtende die Anwendbarkeit des § 176 ZPO erkennt und damit weiß, worauf er sich einlässt. So war die Lage im o. g. Fall. Der Schuldner hatte sich zur Entgegennahme der Zustellung bereit erklärt, obwohl ihn der Gerichtsvollzieher über die Absicht unterrichtet hatte, die Zustellung entsprechend der h. M. an den Prozessbevollmächtigten vorzunehmen. Damit ist die Zustellung wirksam geworden.

Hätte man Zweifel, ob hier eine eindeutige Verzichterklärung vorlag, müsste die Zustellung doch als wirksam behandelt werden, weil der Schuldner sich mit seiner Erinnerung zu eigenem Verhalten eklatant in Widerspruch setzte[38]). Denn der Grundsatz von Treu und Glauben gilt nach § 242 BGB nicht nur im materiellen Recht. Erlaubt das Prozessrecht Dispositionen, ist er auch dort anzuwenden[39]), obwohl dabei stets besondere Vorsicht und Zurückhaltung angebracht ist. Unbedenklich gilt das für Fälle wie diesen, da sowohl Verzicht als auch Präklusion durch Rügeunterlassung möglich sind. Bestärkt wird das durch den Rechtsgedanken des § 187 ZPO, der auf die Verletzung zwingender Zustellungsvorschriften anwendbar ist[40]).

---

32) So Z. B. *Gaup/Stein*, CPO, 2. Aufl. (1890), § 162 II, 4. Aufl. (1901) § 176 II; *Wilmowski/Levi* (Fn. 12) zu § 162 CPO. A. M. KG JW 1936, 3335 zur Zustellung von Urkunden gemäß § 765 ZPO. Seine Begründung krankt daran, dass sie bereits auf die Drittwirkung der daran anschließenden Pfändung abstellt. Die Frage, ob bei Titeln Zug um Zug überhaupt vollstreckt werden kann, berührt aber ausschließlich Gläubiger und Schuldner und noch nicht Dritte.

33) In dem vom AG Mainz entschiedenen Fall hätte der Schuldner z. B. nach der von mir vertretenen Ansicht zum Zustellungsverzicht (oben Fn. 30) sogar auf die Zustellung als solche verzichten können, da der zustellende Gerichtsvollzieher bereits antragsgemäß die Vollstreckung sofort einleitete; ebenso *MünchKommZPO-Arnold*, ZPO (1992), § 750 Rdnr. 91. Erst recht muss das dann aber für die Art des Zustellungsempfangs gelten.

34) *Roth* (Fn. 3) § 176 Rdnr. 1.

35) *Schlosser*, Einverständliches Parteihandeln im Zivilprozess (1968), 39, 47; allg. M.

36) Mit Rückwirkung, soweit nicht außerhalb der Parteidisposition liegende Fristen zu wahren sind, BGH NJW 1984, 926 m. w. N.

37) Gegenüber dem Gegner können Prozesshandlungen grundsätzlich formlos erfolgen, *MünchKommZPO-Lüke* (1992), Einl. Rdnr. 274. Da auch Anträge an Gerichtsvollzieher mündlich gestellt werden können, *Gaul* (Fn. 2) § 26 II 1 a, muss das für sonstige Erklärungen erst recht gelten.

38) Vgl. *Stein/Jonas/Schumann*, ZPO, 20. Aufl., Einl. Rdnr. 253.

39) *Zöller/Vollkommer*, ZPO, 21. Aufl., Einl. Rdnr. 56.

40) Zur Heilung von Verstößen gegen § 176 ZPO gemäß § 187 ZPO s. *Roth* (Fn. 3) § 187 Rdnr. 11. Im o. g. Fall stützte der Schuldner seine Rüge gerade darauf, dass die erneute, zweifellos wirksame Zustellung an seinen Anwalt zur Zeit der Vollstreckung noch nicht stattgefunden hatte. Zur Frage der Heilung von Zustellungsmängeln und ihrer umstrittenen Bedeutung für zuvor stattgefundene Vollstreckungshandlungen s. *Münzberg*, ZPO, (Fn. 31) § 750 Rdnr. 11 ff.

Aufträge zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung durch Inkassounternehmen

Von Rechtsanwalt Heiko Ormanschick und RiAG Dr. Olaf Riecke, Hamburg

Auch ohne Klarstellung durch den Gesetzgeber darf jetzt getrost davon ausgegangen werden, dass Inkassounternehmen (IKU) den Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung selbst und ohne Einschaltung eines Rechtsanwalts stellen dürfen, und zwar für alle Neu-Anträge ab 1. 1. 1999.

I. Bis zum Inkrafttreten der zweiten Zwangsvollstreckungsnovelle am 1. 1. 1999 (Gesetz vom 17. 12. 1997, Bundesgesetzblatt 1997 I, 3039), war noch der Rechtspfleger des Vollstreckungsgerichts (Amtsgericht) für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung (EV) zuständig.

Da der Bundesgesetzgeber bis Weihnachten 1998 keine Übergangsregelung geschaffen hatte, wären die Gerichtsvollzieher auch für bereits anhängige EV-Verfahren am 1. 1. 1999 zuständig geworden (so *Zöller*, 21. Auflage, ZPO § 899 Rz. 7). Erst mit dem Gesetz zur Änderung des EGInsO und anderer Gesetze veröffentlicht am 28. 12. 1998 (Bundesgesetzblatt 1998 I, 3840) wurde eine Übergangsregelung geschaffen, wonach für Altverfahren weiterhin der Rechtspfleger zuständig blieb. Diese Gesetzesänderung wurde von den sowieso schon stark belasteten Gerichtsvollziehern mit Erleichterung aufgenommen und führte letztlich dazu, dass noch heute vereinzelt eine negative Auslese komplizierter Verfahren vom Rechtspfleger weiterbetrieben werden muss. Der unglückliche, weil vom Gesetzgeber viel zu spät gewählte Zeitpunkt für die Übergangsregelung führte allerdings vereinzelt dazu, dass Gerichtsvollzieher auch bei Altverfahren als zuständig angesehen wurden (LG Hamburg, Beschluss vom 4. 5. 1999, Az. 330 T 32/99, WE 1999 Heft 9, S. 15/16). Anfang 1999 war der Blick in das (neue) Gesetz vom 28. 12. 1998 nur schwer möglich, weil gutmeinende und dienstbeflissene Bibliothekare natürlich Ende 1998 froh waren, das Bundesgesetzblatt I möglichst zeitnah zum Binden geben zu können und die DGVZ vielleicht nur zur Standardlektüre der Vollstreckungsrichter beim Amtsgericht gehört.

Dort waren nämlich bereits Anfang 1999 (S. 57 ff., 76 ff.) die ersten Aufsätze zu dieser Thematik abgedruckt.

II. Mit der Übergangsregelung in letzter Minute hatte die zweite Zwangsvollstreckungsnovelle jedoch nur scheinbar alle Hürden genommen, denn nun sah die Justizverwaltung „nach vorläufiger Prüfung" vor dem Hintergrund des Rechtsberatungsgesetzes (RBerG) ein Problem darin, wenn Inkassounternehmen mit einer Erlaubnis nach Art. 1 § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 RBerG bei sog. Kombi-Aufträgen den Gerichtsvollzieher auch zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung beauftragten und „neigten zu der Auffassung, dass derartige Aufträge zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung einen dienstaufsichtlich zu beanstandenden Verstoß gegen Art. 1 § 1 RBerG darstellen" (Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 21. 9. 1999; Az. 3745-207.19). Auch der Präsident des Amtsgerichts Hamburg schloss sich mit seinem Schreiben an das Justizamt vom 14. 12. 1999 diesen Bedenken „hinsichtlich der genannten Problematik vollen Umfangs an" (Az. 374.50). Selbst das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen teilte im Schreiben vom 13. 12. 1999 (Az. 3745-11 B17) diese Auffassung, während das sächsische Staatsministerium der Justiz mit Schreiben vom 15. 11. 1999 (Az. 3745-11 1/99) an die Oberlandesgerichtspräsidenten um Stellungnahme zu diesem Problem bat.

Das Ministerium der Justiz von Sachsen-Anhalt hatte bereits im Schreiben vom 30. 9. 1999 (Az. 3745-202.19) erklärt, dass man nach vorläufiger Prüfung dazu neige, Inkassounternehmen als nicht befugt anzusehen, Aufträge zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung zu erteilen.

Der Präsident des Amtsgerichts Hamburg argumentierte im Schreiben vom 31. 1. 2000 nach außen gegenüber einem führenden Inkassounternehmen wie folgt:

> „Zwar ist Ihnen der Verkehr mit dem Gerichtsvollzieher erlaubt, dies bezog sich aber eindeutig (!) nur auf Anträge, wonach der Gerichtsvollzieher als bloßes Vollstreckungsorgan tätig werden soll. Auch nach der Übertragung der Aufträge zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung an die Gerichtsvollzieher handelt es sich hierbei weiterhin um ein justizförmig ausgestaltetes, prozessualen Verfahrensregeln unterliegendes Institut, welches kein reines Vollstreckungszugriffsverfahren darstellt. Gemäß § 900 III ZPO hat der Gerichtsvollzieher verfahrensrechtliche Entscheidungskompetenzen erhalten. Bei diesem Verfahren handelt es sich nicht um ein Verfahren, welches als außergerichtlich im Sinne des Art. 1 § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 RBerG eingestuft werden kann."

Auch wenn in diesem Schreiben die intern nur als „vorläufig" bezeichnete Verbotswidrigkeit als „eindeutig" bezeichnet wird, hat sich die Argumentationskraft damit natürlich nicht erhöht. Die Verwendung dieser Begriffe „eindeutig, zweifelsfrei, unzweifelhaft, offensichtlich" etc. ist selbst in Gerichtsverfahren oft eher ein Indiz für Zweifel des Verfassers an der geäußerten Rechtsmeinung, als für eine gründliche Prüfung oder gar eine als absolut vorherrschend anzusehende Meinung.

Auch der Präsident des Amtsgerichts Düsseldorf verneinte unter Berufung u. a. auf den OLG-Präsidenten von Düsseldorf im Schreiben vom 25. 1. 2000 (Az. 3712 E-229) die Antragsbefugnis eines Inkassounternehmens.

Die Justizverwaltung ließ es anschließend bei dem faktischen Verbot gegenüber Inkassounternehmen, und zwar vorerst „bis eine einheitliche Beantwortung dieser Frage" erzielt sei. Zum Teil wurde auch eine klarstellende Regelung vom Gesetzgeber gefordert. Die von der Verwaltung selbst als vorläufig bezeichnete Prüfung wurde allerdings nicht zu einer nach innen und außen als verbindlich bezeichneten endgültigen Lösung entwickelt.

III. Die veröffentlichte Rechtsprechung verneinte jedenfalls anfänglich eine Antragsberechtigung der Inkassounternehmen (vgl. AG Remscheid, Beschluss vom 4. 5. 1999, Az. 13 M 1231/99 DGVZ 2000, 39; LG Wuppertal, Beschluss vom 16. 6. 1999, Az. 6 T 430/99 DGVZ 2000, 39 – bestätigt das Amtsgericht Remscheid vom 4. 5.1999 –, Amtsgericht Kempten, Beschluss vom 19. 1. 2000, Az. M 100/00 DGVZ 2000, 61 ff., Amtsgericht Landau, Beschluss vom 2. 2. 2000, Az. 1 M 81/00 DGVZ 2000, 61/62).

Die erste veröffentlichte gegenläufige Entscheidung war der Beschluss des Amtsgerichts Hamburg-Blankenese vom 13. 4. 2000 Az. 511 M 568/2000 (DGVZ 2000, 120 = MDR 2000, 663 = JurBüro 2000, 371 mit Anmerkung Behr, a. a. O. S. 373). Anschließend entschied dasselbe Gericht zum Aktenzeichen 511 M 658/00 (n. v.) sowie das Amtsgericht Zerbst (Az. 13 M 657/00, Beschluss vom 18. 8. 2000, DGVZ, 2000, S. 172) ebenfalls zugunsten einer Antragsbefugnis der Inkassounternehmer.

IV. In der Literatur wurde von Beginn an und einheitlich die Auffassung vertreten, dass mit der Verlagerung der Zuständigkeiten vom Rechtspfleger auf den Gerichtsvollzieher das Verfahren gemäß den §§ 807, 903 ZPO ein außergerichtliches sei und konsequenterweise Inkassounternehmen nunmehr auch Kombi-Aufträge an Gerichtsvollzieher erteilen dürften (vgl. *Viertelhausen* DGVZ 2000, 55, *David* MDR 2000, 195/198, *Nies* MDR 2000, 625, *Caliebe* in: *Seitz*, Inkassohandbuch 3. Auflage 2000 Rz. 1130, *Caliebe* NJW 2000, 1623). Ein deutliches Indiz für die Auslagerung des EV-Verfahrens vom Vollstreckungsgericht auf den Gerichtsvollzieher stellt auch der neue Terminus „Auftrag" statt Antrag dar (vgl. *Nies* MDR 2000, 626, *Behr* JurBüro 2000, 375, *Caliebe* NJW 2000, 1625 unter II 5). Gerade eine reine Wortinterpretation des Gesetzes spricht dafür, hier von einem außergerichtlichen Verfahren auszugehen (vgl. *Caliebe* NJW 2000, 1623 unter II 1).

Auch die Verfechter einer (restriktiven) verfassungskonformen Auslegung des Rechtsberatungsgesetzes (vgl. *Kleine-Cosack*, Vom Rechtsberatungsmonopol zum freien Wettbewerb NJW 2000, 1593 ff. sowie *E. Schneider*, Das Rechtsberatungsgesetz auf dem Prüfstand, ZAP Nr. 19 vom 4. 10. 2000, S. 1165 ff.) kommen – wenn auch zum Teil etwas polemisch argumentierend – zu einer restriktiven Gesetzesauslegung im Zweifel zugunsten des Erlaubnisinhabers.

V. Die Landesjustizverwaltungen reagierten teilweise zwischenzeitlich auf die oben skizzierte einhellige Meinung in der veröffentlichten Literatur. Das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen äußerte mit Schreiben vom 8. 7. 2000 (Az. 375-11 B. 17), dass man derzeit die Rechtslage als ungeklärt ansehen müsse, da trotz der von der Mehrzahl der anderen Landesjustizverwaltungen bisher vertretenen Auffassung, dass es sich weiterhin um ein gerichtliches Verfahren bei der Abnahme der eidesstattlichen Versicherungen handele, im Schrifttum „diese Ansicht jedoch auf breite Ablehnung gestoßen" sei und die „hierbei vorgebrachten Argumente erschienen der Verwaltung beachtlich". Auch sprächen praktische Erwägungen eher für eine Zulassung der Inkassounternehmen. Anschließend heißt es einerseits resignierend, andererseits auf Hilfe Dritter hoffend:

> „Eine höchstrichterliche Entscheidung ist nicht zu erreichen. Bereits vor einiger Zeit habe ich mich deshalb positiv zu einem Vorschlag der Landesjustizverwaltung Niedersachsen geäußert, durch eine Änderung des Art. 1 § 1 I, S. 2 Nr. 5 Rechtsberatungsgesetz klarzustellen, dass die

Erlaubnis auch die Beantragung der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung umfasst. Ich werde dies im Rahmen anstehender Gesetzgebungsvorhaben im Bereich des Zwangsvollstreckungsrechts weiter verfolgen."

Ein Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz vom 24. 7. 2000 (Az. 3745-11-1/99) führte zu einer überraschend schnellen und Klarheit schaffenden Stellungnahme des Bundesministeriums der Justiz vom 29. 8. 2000 (Az. RB 1-7525/4-64474/99), in der bestätigt wurde, dass weder Klarstellungs- noch Handlungsbedarf für den Gesetzgeber bestehe, sondern vielmehr von einer Befugnis der Inkassounternehmen auszugehen sei, EV-Anträge selbst zu stellen. Unter Auswertung sämtlicher vorstehend wiedergegebener Rechtsprechung und Literatur heißt es in der Begründung des Schreibens u. a.:

„Mit der Beschränkung der Erlaubnis von Inkassounternehmen auf die ‚außergerichtliche' Einziehung von Forderungen hat der Gesetzgeber eine typisierende Regelung getroffen, die von dem Gedanken getragen wird, dass der Verkehr mit den Gerichten zum Schutz des Rechtssuchenden und der Rechtspflege generell erhöhte Rechtskenntnisse erfordert, die grundsätzlich nur bei Rechtsanwälten gegeben sind.

Bei dem Begriff ‚außergerichtliche' handele es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Welche Tätigkeiten als gerichtlich bzw. als außergerichtlich im Sinne des Art. 1 § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 Rechtsberatungsgesetz einzuordnen sind, lässt sich dem RBerG selbst nicht entnehmen. Entscheidend ist demnach, ob einzelne Tätigkeiten durch andere Vorschriften dem gerichtlichen oder außergerichtlichen Bereich zugewiesen sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die jeweiligen Bereiche nicht ein für alle Mal und unveränderbar festgelegt sind … Wenn der Gesetzgeber mit der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle die Durchführung des Verfahrens der eidesstattlichen Versicherung auf den Gerichtsvollzieher übertragen hat, der gemäß § 753 ZPO nicht zum ‚Gericht' gehört (vgl. BT-DS 13/4709, S. 19), hat er damit die Durchführung der eidesstattlichen Versicherung dem ‚außergerichtlichen' Bereich zugeordnet. … Verböte man Inkassounternehmen einen Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung zu stellen, würde zudem das Ziel der Zwangsvollstreckungsnovelle verfehlt, durch Kombinationsanträge gemäß § 900 Abs. 2 ZPO eine Verfahrensbeschleunigung zu erzielen.

Berufsrechtliche Erwägungen erfordern ebenfalls keine abweichende Wertung. Eine gesetzliche Klarstellung – etwa: ‚zur außergerichtlichen Einziehung von Forderungen gehören auch Verfahren vor dem Gerichtsvollzieher' – erscheint überflüssig. Vor dem Hintergrund des vorliegenden Streits, bei dem durch eine wertende Auslegung begründet wird, dass das Verfahren vor dem Gerichtsvollzieher, der nicht Gericht ist, gleichwohl ein ‚gerichtliches' sei, müsste eine absolut sichere gesetzliche Klarstellung zudem dahin ergänzt werden, dass das ‚auch für Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung' gelte. Insgesamt wird aus den dargelegten Gründen ein bundesgesetzlicher Handlungsbedarf derzeit nicht gesehen."

Das federführende niedersächsische Justizministerium, das mit seinem Schreiben vom 21. 9. 1999 (Az. 3745-207.19) die Sache ins Rollen gebracht hatte, hat nun seinerseits mit Schreiben vom 20. 9. 2000 (Az. 3745.207.19) den Oberlandesgerichtspräsidenten unter Bezugnahme auf das Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 29. 8. 2000 mitgeteilt, dass nunmehr allgemeine Weisungen im Wege der Aufsicht über die Inkassounternehmen oder über die Gerichtsvollzieher aus den Gründen des Bezugserlasses untunlich sind.

VI. Fazit: Inkassountemehmen sind aufgrund ihrer Zulassung zur außergerichtlichen Forderungseinziehung berechtigt, auch Aufträge zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung (isoliert oder als sog. Kombi-Auftrag) an Gerichtsvollzieher zu erteilen. Gerichtsvollzieher sind insoweit nicht in einem für Inkassounternehmen nicht zugänglichen gerichtlichen Verfahren oder einem „justizförmig ausgestalteten, prozessualen Verfahrensregeln unterliegenden Institut" tätig. Die ursprüngliche zuerst vom Amtsgericht Remscheid vertretene gegenteilige Meinung hat nahezu einhellige und scharfe Kritik in Rechtsprechung und Literatur erfahren, aufgrund derer die vorherrschende Meinung in Rechtsprechung und Literatur und bei den Landesjustizverwaltungen inzwischen die Zulässigkeit der Aufträge von Inkassounternehmem an Gerichtsvollzieher zum Zwecke der Abnahme eidesstattlicher Versicherung bejaht.

Das Inkassounternehmen kann für den EV-Auftrag eine Vergütung entsprechend einer 3/10 Anwaltsgebühr zzgl. Nebenkosten (entsprechend der Rechtsprechung zum Ersatz von Inkassokosten) berechnen und als Verzugsschaden gegenüber dem Schuldner einfordern.

Hat die Übertragung des Verfahrens zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung auf den Gerichtsvollzieher seit 1. Januar 1999 einen positiven Effekt erzielt?

Von Frank Däumichen, Geschäftsführer der SFG-Forderungsmanagement GmbH – Organisationsberatung –, Stuttgart

Als die Gesetzesänderungen zur zweiten Zwangsvollstreckungsnovelle bekannt wurden, ist viel über diese diversen Gesetzeserneuerungen diskutiert worden. Die entscheidenden Faktoren waren sicherlich die Übertragung des Verfahrens zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung auf den Gerichtsvollzieher und die Möglichkeiten für das Ziel einer gütlichen Regelung (Ratenzahlung) im Rahmen des laufenden Zwangsvollstreckungsverfahrens.

Wenn man die eingezogenen Parteigelder durch die Gerichtsvollzieher der Jahre 1998 und 1999 vergleicht, so hat sich die Summe im Jahre 1999 um 11,4 % auf 2 848 696 160,70 DM gegenüber 1998 erhöht. Aus meiner Sicht hat das nicht damit zu tun, dass die Schuldner im Jahre 1999 auf einmal „liebend gern" an den Gerichtsvollzieher zahlen wollten, zumal die Versteigerungen und die Zwangsvollstreckungsaufträge gegenüber 1998 etwas rückläufig waren, sondern dass der Gerichtsvollzieher durch das Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung in erster Linie mehr Druckpositionen gegenüber den Schuldnern aufbauen konnte, als früher. Das Ziel der gütlichen Regelung durch und mit dem Gerichtsvollzieher wurde ebenfalls dadurch verstärkt. Die geringe höhere Anzahl weiterer Gerichtsvollzieher dürfte kaum dazu beigetragen haben.

Durch die kombinierten Aufträge zur Zwangsvollstreckung und Abgabe der eidesstattlichen Versicherung führt für den Gerichtsvollzieher eine erfolglose Zwangsvollstre-

ckung eben nicht sofort zur Erledigung seines Auftrages wie nach dem alten Recht, sondern es muss das Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung eingeleitet werden. Diese Tatsache hat sicherlich auch aus arbeitstechnischen Gründen dazu geführt, dass auf eine Erledigung ohne Einleitung des Verfahrens zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung durch den Gerichtsvollzieher gedrängt wurde. Aus meiner Sicht hat die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung durch den Gerichtsvollzieher einen größeren psychologischen Effekt beim Schuldner, als die frühere Abgabe vor den Rechtspflegern, bei der sich die Schuldner im Gerichtsgebäude mit ca. 20 bis 50 anderen Schuldnern zusammengefunden haben. Denn auch heute noch gilt, dass der Gerichtsvollzieher kein gern gesehener Gast ist.

Die Übertragung der EV-Verfahren erfordert natürlich auch Verhandlungsgeschick der Gerichtsvollzieher gegenüber den Schuldnern, um einen entsprechenden Beitreibungserfolg und Arbeitsentlastungseffekt zu erzielen. Die Zahlen belegen meiner Meinung nach, dass dies teilweise gelungen ist bzw. auf einen guten Weg gebracht wurde.

Über die abgegebenen Inhalte in den Protokollen wurde schon immer diskutiert und diese Diskussionen werden sicher auch in der Zukunft weiterhin bestehen. Aus der eigenen Praxiserfahrung kann auch hier ein positiver Trend zur Vollständigkeit der Angaben verfolgt werden, ohne jedoch gleich in Euphorie zu verfallen. Gerade der Punkt Arbeitsverdienst (Angaben bei geringfügiger Beschäftigung über Arbeitsumfang und Tätigkeit) ist häufig weiterhin nicht so ausgefüllt, um dem Gläubiger bzw. dessen Vertreter sofort weitere Vollstreckungsmöglichkeiten zu geben. Auch kann es zur zeitlichen Verzögerung kommen, wenn zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt wird, dass der Schuldner bereits die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat und das Protokoll separat vom Amtsgericht übersandt wird. Inwieweit hier vielleicht eine bessere Vorprüfung möglich ist, kann nicht beurteilt werden.

Fazit: Insgesamt sollte man die Tendenz der erfolgreichen Tätigkeit der Gerichtsvollzieher in Bezug auf die Zwangsvollstreckungsnovelle positiv betrachten, zumal aus meiner Sicht die herausgegebenen Zahlen dafür sprechen.

Auf der anderen Seite muss man sich als Gläubiger bzw. Vertreter auch fragen, warum der Staat immer noch nicht ausreichende Maßnahmen ergriffen hat, um die personelle Situation bei den Gerichtsvollziehern zu entschärfen. Bearbeitungszeiten von über 6 Monaten sind weiterhin keine Seltenheit.

Doch gerade die Erhöhung der beigetriebenen Gelder durch die Gerichtsvollzieher könnte auch zur Spekulation führen, dass mehr Gerichtsvollzieher erfolgreicher tätig sein könnten und vor allem schneller. Hier sollte auch einmal an die Gläubiger gedacht werden und nicht nur an den „redlichen“ Schuldner im Rahmen des Insolvenzverfahrens mit Restschuldbefreiung.

Die Diskussion, den Bewerberkreis für die Ausbildung zum Gerichtsvollzieher durch tief greifende Reformen zu erhöhen, sollte von allen Seiten intensiv weitergeführt werden. Eine gute und zeitnahe Vollstreckung dient sicherlich allen Seiten.

Kostenfragen bei Einsatz von Gerichtsvollziehern im Rahmen der Vermögensabschöpfung im Strafverfahren

Von Justizamtsrat Karl-Ludwig Kessel, Landgericht Bonn/JAFS Monschau

Auch wenn in der Literatur umstritten ist, ob eine Zuständigkeit der Gerichtsvollzieher unmittelbar[1]), des Vollziehungsbeamten nach der JBeitrO und in dieser Eigenschaft des Gerichtsvollziehers gemäß § 260 GVGA[2]) oder eine solche des Staatsanwalts und der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft[3]) bei der Vermögensabschöpfung im Strafverfahren durch dinglichen Arrest gemäß §§ 111 b II, 111 d II StPO gegeben ist, werden Gerichtsvollzieher in Praxis immer häufiger mit entsprechenden Tätigkeiten beauftragt. Regelmäßig ist dabei unklar, wie derartige Aufträge kostenrechtlich zu behandeln sind.

Nach § 111 d II StPO gelten bei einer Sicherstellung durch dinglichen Arrest im Strafverfahren die §§ 928, 930 ZPO sinngemäß. Die Vollziehung des Arrestes in bewegliches Vermögen erfolgt damit gemäß § 930 I ZPO durch Pfändung (§§ 804 ff. ZPO). Für die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers fallen Kosten nach dem Gerichtsvollzieherkostengesetz an, insbesondere auch Auslagen, die durch die Einschaltung von Dritten entstehen (§ 35 Nr. 3 – 11 GVKostG).

Die Arrestpfändung durch den Gerichtsvollzieher erfolgt im Verfahren zur Vermögensabschöpfung nicht nur in vorgefundene Geldbeträge, sondern kann auch Fahrzeuge, Wertsachen und Ähnliches zum Gegenstand haben. Für deren Abtransport, Wertschätzung, Einlagerung und Sicherung fallen Kosten an, die vom Gerichtsvollzieher an von ihm beauftragte Firmen und Personen zu zahlen sind.

Auftraggeber des Gerichtsvollziehers für die Pfändung im Rahmen eines Arrestes ist die Staatsanwaltschaft (§§ 2 JBeitrO, 451 I, 459 g StPO). Der Gerichtsvollzieher kann der Staatsanwaltschaft keine Kosten in Rechnung stellen. Die Staatsanwaltschaft ist eine Landesbehörde, die gemäß § 8 I GVKostG von der Zahlung von Kosten (Gebühren und Auslagen) befreit ist. Daher kann von ihr auch kein Vorschuss (§ 5 GVKostG) erhoben werden, da ein Vorschuss bei einem kostenbefreiten Auftraggeber ausgeschlossen ist (Nr. 9 II c) GVKostGr).

Gepfändete Gegenstände
(Fahrzeuge, Wertsachen, Kostbarkeiten)

Findet der Gerichtsvollzieher bei einer Arrestpfändung derartige Gegenstände vor, wird er sie aus den in § 808 II ZPO genannten Gründen nicht im Gewahrsam des Schuldners belassen. Diese Gegenstände wird er einlagern. Eine Einlagerung durch den Gerichtsvollzieher in einer Pfandkam-

---

1) *Coenen*, DGVZ 1999, 161.
2) *Brettschneider*, NStZ 2000, 180.
3) *Müller*, DGVZ 2000, 81.
Brettschneider, NStZ 2000, 180 (Fußnoten 4 + 5).

mer, Bank usw. wird Lagerkosten und Bankgebühren verursachen. Weiter können Wartungs- und Versicherungskosten entstehen.[4]) Alle diese Kosten können nicht aus dem Vorschuss eines Auftraggebers gedeckt werden. Eine vorschussweise Deckung dieser Kosten ist ausschließlich gemäß § 12 GVO durch einen Vorschuß der Dienstbehörde möglich.

Eine Verwertung gepfändeter Gegenstände kommt regelmäßig nicht in Betracht, da nach § 73 e I StGB die Wirkung einer Einziehung und damit der Übergang des Eigentums auf den Staat erst mit Rechtskraft der Entscheidung über die Einziehung eintritt.[5])

Da jedoch im Strafverfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Einziehung Jahre vergehen können, erscheint die Einlagerung durch den Gerichtsvollzieher und die Deckung anfallender Kosten durch den Gerichtsvollzieher und dessen Dienstbehörde gemäß § 12 GVO als wenig praktisch und umständlich. Sowohl der Gerichtsvollzieher als auch die Dienstbehörde werden durch die Abrechnung der Vorschüsse erheblich belastet, insbesondere auch im Hinblick darauf, dass sich die Einlagerung und Sicherung gepfändeter Gegenstände über unbestimmte Zeit hinziehen kann.

In der Praxis sind mehrere Verfahrensweisen denkbar, eine Vorschußgewährung nach § 12 GVO und deren Abrechnung mit der Dienstbehörde zu vermeiden und damit eine Vereinfachung der Abrechnung herbeizuführen.

- Denkbar ist eine Weiterleitung von Rechnungen über Kosten Dritter, die z. B. durch Einlagerung, Wertschätzung oder Sicherung entstehen, an die zuständige Staatsanwaltschaft, die die entstandenen Auslagen begleicht und sie als Kosten des Verfahrens (z. B. KV 9005, 9008, 9014 Anlage 1 zu § 11 GKG) vormerkt.
- Der Gerichtsvollzieher ist nach meiner Ansicht auch nicht verpflichtet, Gegenstände auf seine Kosten einzulagern. Nach § 139 I GVGA hat er für eine sichere Unterbringung und Verwahrung von Pfandstücken Sorge zu tragen. Diese Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn die gepfändeten Gegenstände in die Verwahrung der Polizei oder der Staatsanwaltschaft gegeben werden. Dies hat den Vorteil, dass der Gerichtsvollzieher nicht mit den Verwahrungskosten belastet wird. Die Einlagerung erfolgt durch den Gerichtsvollzieher in Räumen der Polizei oder der Staatsanwaltschaft. Es erfolgt also keine Einlagerung durch die Staatsanwaltschaft.

Da eine Verwertung eingelagerter Gegenstände nicht erfolgen kann, da es sich bei der Arrestvollstreckung um eine vorläufige Maßnahme handelt, ist eine Versteigerung oder Verwertung und damit auch eine Entnahme von Gerichtsvollzieherkosten aus einem Erlös (§ 6 GVKostG) ausgeschlossen. Eine Entnahme ist im Übrigen – wie sich noch zeigen wird – grundsätzlich ausgeschlossen.

Gepfändetes Geld

Gepfändetes Geld ist durch den Gerichtsvollzieher zu hinterlegen (§§ 111 d II StPO, 930 II ZPO). Die Hinterlegung hat bei der zuständigen Hinterlegungsstelle zu erfolgen (§ 196 Nr. 2 GVGA). Die Hinterlegung hat in den Fällen zu erfolgen, in denen diese vorgeschrieben ist (§ 196 Nr. 1 GVGA). § 196 Nr. 1 GVGA ist auch im Falle des § 930 ZPO anzuwenden, der in der Bestimmung ausdrücklich benannt wird (§ 196 Nr. 1 e) GVGA).

Hier besteht für den Gerichtsvollzieher keine andere Möglichkeit einer Verwahrung gepfändeter Beträge (Hinterlegung bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft), da § 196 Nr. 2 GVGA die Hinterlegung bei der zuständigen Hinterlegungsstelle vorschreibt.

Wird durch den Gerichtsvollzieher ein Geldbetrag gepfändet, könnte grundsätzlich eine Entnahme der Kosten aus dem gepfändeten Betrag in Betracht kommen (§§ 138 Nr. 1 GVGA, 6 GVKostG). Die Entnahme ist aber ausgeschlossen, wenn es sich um eine Arrestvollstreckung handelt.[6])

Da bei der Vermögensabschöpfung erst mit Rechtskraft der Entscheidung im Strafverfahren die Wirkung des Verfalls oder der Einziehung eintritt (§ 73 e I StPO), handelt es sich zum Zeitpunkt der Vollziehung des Arrestes um eine Maßnahme, die als vorläufig anzusehen ist. Die Maßnahme ist unverzüglich aufzuheben, wenn die Voraussetzungen der §§ 111 a II, 111 d II StPO entfallen oder ihr Nichtvorliegen nachgewiesen wird.[7])

Eine Entnahme der Gerichtsvollzieherkosten ist danach aus einem gepfändeten Geldbetrag nicht möglich.

Ansatz und Erhebung von Gerichtsvollzieherkosten

Wie oben festgestellt, können die Gerichtsvollzieherkosten unmittelbar zum Zeitpunkt der Tätigkeit des Gerichtsvollziehers nicht erhoben oder entnommen werden. Der Gerichtsvollzieher erhält damit grundsätzlich nur die ihm entstandenen baren Auslagen gemäß § 11 II, III GVO.

Trotzdem sind die Kosten nach meiner Ansicht zu berechnen und zu den Sachakten des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft mitzuteilen.

Aus Nr. 4 III, IV GVKostGr ergibt sich, dass in den Fällen, in denen der Auftraggeber Kostenfreiheit in Anspruch nehmen kann, alle Gerichtsvollzieherkosten ohne Rücksicht auf die aus der Landeskasse erstatteten Kosten der Gerichtskasse mitzuteilen sind. In Verfahren nach Einforderungs- und Beitreibungsanordnung entstandene Kosten sind zu den Sachakten mitzuteilen.

Die Bestimmung Nr. 4 III, IV GVKostGr ist auf die vorliegenden Fälle entsprechend anzuwenden. Die Bestimmung hat den Sinn sicherzustellen, dass Vollstreckungskosten, die vom Auftraggeber nicht erhoben werden können und vom Vollstreckungsschuldner nicht beigetrieben werden konnten, bei weiteren Vollstreckungsmaßnahmen der Gerichtskasse und der Staatsanwaltschaft mit berücksichtigt werden.

Wird der Beschuldigte verurteilt, gegen den sich das Ermittlungsverfahren richtete, in dem die Arrestvollstreckung erfolgte, hat er in der Regel die Kosten des Verfahrens zu tragen. Nach § 464 a I StPO gehören zu den Kosten des Verfahrens auch die durch die Vorbereitung der öffentlichen Klage entstandenen Auslagen.[8])

---

[4]) Aktuell ist zur Zeit ein Fall, bei dem ein Flugzeug durch einen Gerichtsvollzieher verwahrt wird, das in gewissen Perioden zu warten ist.

[5]) *Coenen*, DGVZ 1999, 161
OLG Düsseldorf, Beschl. v. 20. 3. 1995, 1 Ws 135/95, NJW 1995, 2239; VRS 1995, Bd. 90, 204
von Danwitz, NStZ 1999, 262

[6]) *Winterstein*, Gerichtsvollzieherkostenrecht, Rdnr. 1 zu § 6 GVKostG

[7]) *Coenen*, DGVZ 1999, 162

[8]) *Kleinknecht/Meyer-Großner*, StPO, 44. Aufl., Rdnr. 2 zu § 464 a StPO

Zu den Auslagen zur Vorbereitung der öffentlichen Klage gehören alle Auslagen nach KV 9000 – 9013 (Anlage 1 zu § 11 GKG). Dies sind auch Kosten, die anderen Bediensteten zustehen (KV 9012). Dazu gehören auch die Kosten der Gerichtsvollzieher.[9]) Diese können daher einem verurteilten Beschuldigten in Rechnung gestellt werden (KV 9012 Anlage 1 zu § 11 GKG).

Was Nr. 4 IV GVKostGr für die Fälle der weiteren Vollstreckung auch wegen der Gerichtsvollzieherkosten normiert, muss in gleicher Weise für Kosten gelten, die einem Verurteilten gegebenenfalls nach Abschluss eines Verfahrens in Rechnung gestellt werden können. Denn auch dadurch wird sichergestellt, dass entstandene Gerichtsvollzieherkosten bei der Gerichtskostenberechnung als Auslagen des Verfahrens Berücksichtigung finden. Die Aufstellung der Kostenrechnung eines Strafverfahrens erfolgt gemäß §§ 4 II GKG, 5 KostVfg (mit Ausnahme von Jugendstrafverfahren) durch die Staatsanwaltschaft, wenn eine gerichtliche Entscheidung zu vollstrecken ist. Bei der Einforderung von Geldstrafen sind zusätzlich auch noch die Bestimmungen der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung über gleichzeitige Einforderung von Geldbetrag und Kosten durch die Staatsanwaltschaft zu beachten[10]), so dass gegebenenfalls sogar der direkte Bezug zu Nr. 4 IV GVKostGr gegeben ist.

Werden die Kosten des Gerichtsvollziehers als Kosten des Verfahrens erhoben und werden sie durch den Verurteilten bezahlt, sind sie als durchlaufende Gelder an den Gerichtsvollzieher weiterzuleiten (§§ 27 VIII KostVfg, 14 EBAO). Dieser behandelt sie so, als habe er sie selbst eingezogen (§ 77 b 2 GVO).

Da bis zum Abschluss eines Strafverfahrens geraume Zeit vergehen kann und völlig offen bleibt, ob die Verfahrenskosten gezahlt werden, muss der Gerichtsvollzieher die ihm entstandenen Auslagen gemäß § 35 I Nr. 2 – 11 GVKostG nach § 11 II, III GVO aus der Landeskasse erheben, wobei Wegegelder nicht angesetzt werden können, da dies nur bei Aufträgen des Gerichts und bei PKH möglich ist. Erfolgt nach rechtskräftigem Abschluss des Strafverfahrens eine Weiterleitung erhobener Kosten an den Gerichtsvollzieher, sind bereits aus der Landeskasse erstattete Kosten abzusetzen.

Versteigerung gepfändeter Gegenstände nach Abschluss des Verfahrens

Nach Abschluss eines Strafverfahrens, bei dem im (rechtskräftigen) Urteil der Verfall und die Einziehung gepfändeter Gegenstände ausgesprochen wird, erfolgt die Verwertung gemäß §§ 272 Nr. 1, 272 b Nr. 1 GVGA durch den Gerichtsvollzieher nach einem dahingehenden Auftrag der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde (§§ 451 I, 459 g I StPO, 1 I Nr. 2 a, 2 JBeitrO). Wird die Versteigerung gemäß § 272 b GVGA durchgeführt, wäre an eine Entnahme der Gerichtsvollzieherkosten aus dem Erlös zu denken (§ 6 GVKostG). Eine Entnahme aus dem Erlös wäre nach herrschender Ansicht in Literatur und Rechtsprechung grundsätzlich auch bei einem kostenbefreiten Auftraggeber möglich.[11])

Ein Ansatz von Kosten ist jedoch bei einer Verwertung für die Staatsanwaltschaft durch § 272 c Nr. 2 GVGA ausdrücklich ausgeschlossen. Lediglich die Auslagen des Gerichtsvollziehers werden ihm nach Bestimmungen des § 11 II, III GVO aus der Landeskasse erstattet.[12])

Eine Entnahme der Gerichtsvollzieherkosten aus dem Erlös der verwerteten oder versteigerten Gegenstände ist damit nicht möglich.

Dass der Gerichtsvollzieher gegenüber der die Versteigerung beantragenden Staatsanwaltschaft nach § 272 c Nr. 2 GVGA wegen § 8 GVKostG keine Kosten ansetzen kann, hindert nach meiner Ansicht jedoch wiederum nicht, dass auch hier die entstandenen Kosten zu den Sachakten mitgeteilt und dort als Kosten des Verfahrens erhoben werden. Sind einem Verurteilten die Kosten des Verfahrens auferlegt, umfasst die Kostenentscheidung die Gebühren und Auslagen der Staatskasse, die Kosten der Vorbereitung der öffentlichen Klage und auch die Kosten der Vollstreckung der Rechtsfolgen einer Tat (§ 464 a I 2 StPO). Zu den Kosten der Vollstreckung von Rechtsfolgen zählen auch Kosten, die Verfall und Einziehung betreffen.[13])

Damit werden auch die Kosten des Gerichtsvollziehers hinsichtlich einer Verwertung von der Kostengrundentscheidung des Strafverfahrens umfasst und können vom Verurteilten erhoben werden.

Versteigerung gepfändeter Gegenstände während des Arrestes

§ 930 III ZPO sieht die Versteigerung gepfändeter Gegenstände unter bestimmten Umständen bereits im Rahmen des Arrestes vor. Gerade bei Fahrzeugen dürften die Voraussetzungen des § 930 III ZPO – beträchtlicher Wertverlust und unverhältnismäßig hohe Kosten der Verwahrung – zu bejahen sein. Da § 111 d II StPO auf § 930 ZPO Bezug nimmt, ist auch § 930 III ZPO bei der Sicherstellung durch dinglichen Arrest im Ermittlungsverfahren anwendbar.

Die für die Vollstreckung von Entscheidungen im Straf- und Bußgeldverfahren betreffend den Verfall und die Einziehung von Sachen erlassenen Bestimmungen (§§ 272 – 272 c GVGA) dürften mangels besonderer Bestimmungen auch bei der Anordnung der Versteigerung nach §§ 111 d II StPO, 930 III ZPO anzuwenden sein.

Ein Ansatz von Kosten ist in diesem Fall durch § 272 c Nr. 2 GVGA – wie bereits dargelegt – ausdrücklich ausgeschlossen. Lediglich die Auslagen des Gerichtsvollziehers werden ihm aus der Landeskasse erstattet.[14])

Auch hier hindert die Bestimmung des § 272 c Nr. 2 GVGA nicht, dass die angefallenen Kosten zu den Sachakten mitgeteilt und dort gegebenenfalls als Kosten des Verfahrens erhoben werden.

---

9) *Oestreich/Winter/Hellstab*, GKG, Rdnr. 2 zu KV 9012.

10) *App*, MDR 1996, 769.

11) u. a. *Schröder/Kay*, Das Kostenwesen der Gerichtsvollzieher, 10. Aufl., Rdnr. 27 zu § 6 GVKostG.
Winterstein, Gerichtsvollzieherkostenrecht, Rdnr. 2. c) zu § 6 GVKostG.
Hartmann, Kostengesetze, 29. Aufl., Rdnr. 1 zu § 6 GVKostG.
LG Köln, Beschl. v. 5. 7. 1990, 9 T 171/90, DGVZ 1990, 159.
LG Bonn, Beschl. v. 16. 10. 1966, 9 T 177/66, DGVZ 1968, 153.

12) *Schröder/Kay*, Das Kostenwesen der Gerichtsvollzieher, 10. Aufl., Rdnr. 29 zu § 6 GVKostG.
Winterstein, Gerichtsvollzieherkostenrecht, Rdnr. 2. d) bb) zu § 6 GVKostG.
Mümmler, DGVZ 1964, 2.

13) *Löwe/Rosenberg*, StPO, 24. Aufl., Rdnr. 12 zu § 464 a StPO.

14) *Schröder/Kay*, Das Kostenwesen der Gerichtsvollzieher, 10. Aufl., Rdnr. 29 zu § 6 GVKostG.
Winterstein, Gerichtsvollzieherkostenrecht, Rdnr. 2. d) bb) zu § 6 GVKostG.

RECHTSPRECHUNG

§§ 850 d, 751, 836, 846, 847, 849 ZPO; § 610 BGB; §§ 174, 179 GVGA

1. Die Pfändung eines Kontoguthabens wegen künftig fällig werdender Forderungen (hier Unterhalt) ist nicht zulässig.

2. Im Rahmen einer Kontopfändung kann nicht die Herausgabe von Euroscheck-Vordrucken und Euroscheckkarten an den Gläubiger verlangt werden.

3. Die Anordnung der Herausgabe von in Sonderverwahrung der Bank befindlichen Wertpapieren erfordert deren bestimmte Bezeichnung.

4. Eine dem Schuldner zur Auszahlung bereitgestellte Kreditvaluta unterliegt der Pfändung.

LG Münster, Beschl. v. 8. 6. 2000
– 5 T 520/2000 –

Aus den Gründen:

Durch den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 31. 3. 2000 hat das Amtsgericht den Antrag der Gläubigerin zurückgewiesen, soweit diese Herausgabe der dem Schuldner von den Drittschuldnern ausgehändigten Euroscheckformulare und Euroscheckkarten, Herausgabe sämtlicher in Sonderverwahrung für den Schuldner aufbewahrten Wertpapiere, Auszahlung der bereitgestellten, noch nicht abgerufenen Darlehensvaluta aus etwa abgeschlossenen Kreditverträgen sowie die Anordnung begehrt hatte, dass die Pfändung sich auch auf die zukünftig fällig werdenden Guthabenansprüche wegen der dann jeweils fälligen Unterhaltsansprüche erstrekke. Im Übrigen hat das Amtsgericht dem Antrag der Gläubigerin entsprochen und den begehrten Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erlassen.

Gegen den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss hat die Gläubigerin sofortige Beschwerde eingelegt, mit der sie den Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses entsprechend dem ursprünglichen Antrag verfolgt.

Die sofortige Beschwerde ist gem. § 793 ZPO zulässig. Die Beschwerde hat jedoch nur in geringem Umfang Erfolg.

Das Amtsgericht hat zunächst zu Recht die Pfändung des Kontobestandes des Schuldners bei den Drittschuldnern, die sich nicht auf die Pfändung des Arbeitseinkommens erstreckt, abgelehnt. In Verbindung mit der Vollstreckung eines Unterhaltsrückstandes haben Rechtsprechung und Literatur zwar wegen der in § 850 d Abs. 3 ZPO bezeichneten Unterhalts- und Rentenansprüche die Vorratspfändung auch in andere fortlaufende fällig werdende Ansprüche, z. B. in Mietforderungen und in Pachtforderungen mit der Maßgabe für zulässig erachtet, dass die Pfändung erst mit dem auf den Fälligkeitstag der künftigen Unterhalts- oder Rentenanspruchsrate folgenden Werktag wirksam wird (vergl. Stöber, Forderungspfändung, 12. Aufl., Rdnr. 691 mit Nachweisen). Im Gegensatz zur Vorratspfändung in Arbeitseinkommen schafft eine derartige Pfändung keinen einheitlichen Pfändungsrang. Die Verfügungsbefugnis des Schuldners wird deshalb bis zum Wirksamwerden der Pfändung durch Eintritt der Fälligkeit der einzelnen Raten des zu vollstreckenden Anspruchs nicht berührt. Dem nur bedingt pfändenden Gläubiger gegenüber wirken dementsprechend solche Pfändungen anderer Gläubiger, die wegen schon fälliger Vollstreckungsforderungen (§ 751 Abs. 1 ZPO) in der Zwischenzeit unbedingt erfolgen. Bei der Vorauspfändung wird damit lediglich fortlaufend, im Voraus und durch einen einzigen Beschuss gepfändet, aber rangmäßig und in Bezug auf die anderen Pfändungswirkungen nicht anders, als wenn stückweise nach Fälligkeitsabschnitten gepfändet worden wäre. Daher wird diese Art der Pfändung auch „Dauerpfändung" genannt (vergl. Stöber a. a. O.).

Ob die Dauerpfändung auch in nicht wiederkehrende (und künftige) Leistungen oder Bank- (insbesondere Kontokorrent-)guthaben möglich ist, ist umstritten. Stöber (a. a. O.) hält die Zulässigkeit für zweifelhaft. Der 14. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm (NJW-RR 1994, 895) bejaht die Zulässigkeit unter Bezugnahme auf Auffassungen in Rechtsprechung und Literatur. Die Kammer hält den Erlass des begehrten Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses bezügl. des Kontobestandes des Schuldners bei dem Drittschuldner wegen künftig fällig werdender Unterhaltsanspüche nicht für zulässig. Die Kammer folgt insoweit der vom 15. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm vertretenen Auffassung, die auch vom Oberlandesgericht Schleswig und vom Landgericht Berlin geteilt wird (OLG Hamm Rechtspfleger 1963, 19; OLG Schleswig Rechtspfleger 1965, 181; Landgericht Berlin Rechtspfleger 1982, 434). Auch die Kammer legt § 850 d Abs. 3 ZPO als Ausnahme von § 751 ZPO eng aus. Eine Analogie kommt insbesondere schon deshalb nicht in Betracht, weil die Gläubigerin im vorliegenden Fall keine dem Arbeitseinkommen vergleichbaren wiederkehrenden Einkünfte des Schuldners pfänden will. Soweit in Literatur und Rechtsprechung teilweise neben der Pfändung wegen fälliger Ansprüche die Pfändung wegen künftiger Ansprüche in künftige Forderungen für zulässig gehalten wird, sofern das Gericht in dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss bestimmt, dass die Pfändung erst am Tag nach der Fälligkeit des Anspruchs wirksam wird und u. a. die Zulässigkeit dieser Art der Pfändung mit der Zweckmäßigkeit der Dauerpfändung wegen fälliger und zukünftiger Unterhaltsansprüche mit einem einzigen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss für Gläubiger und Gericht und das billigere Verfahren für den Schuldner angeführt wird und darauf hingewiesen wird, dass auch einem Drittgläubiger nicht verwehrt sei, das gepfändete Recht zu pfänden und gegenüber der nächsten Stufe der Dauerpfändung den Vorrang zu erhalten, der ihm nach dem Zeitpunkt seiner Pfändung zukommt, so schließt sich die Kammer dieser Auffassung nicht an. § 751 ZPO sieht ausdrücklich vor, dass mit der Pfändung wegen eines Anspruchs, der von dem Eintritt eines Kalendertages abhängig ist, erst mit Ablauf des Kalendertages begonnen werden darf. Lediglich § 850 d Abs. 3 ZPO erlaubt die Pfändung wegen künftiger Forderungen vor deren Fälligkeit. Die Tatsache, dass der Gesetzgeber ausdrücklich die Pfändung künftig fällig werdender Unterhaltsansprüche in Arbeitseinkommen zugelassen hat, untersagt die aufschiebend bedingte Pfändung anderer Forderungen (Landgericht Berlin a. a. O.).

Das Amtsgericht hat weiter zu Recht die Anordnung der Herausgabe der Euroscheckformulare und Euroscheckkarten abgelehnt. Der Schuldner ist zwar dem Gläubiger verpflichtet, die über die Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben (§ 836 Abs. 3 Satz 1 ZPO). Dabei sind als Urkunden über die Forderung insbesondere Schuldscheine, Legitimationspapiere (Sparbücher), Pfandscheine, Versicherungspolicen, Mietverträge, Vollstreckungstitel herauszugeben. Euroscheckvordrucke gehören schon als unmittelbare Beweis-

urkunden zu den über die Forderung vorhandenen Urkunden im Sinne des § 836 Abs. 3 ZPO. Die Euroscheckformulare sind dementsprechend nach Überweisung gem. § 836 Abs. 3 ZPO vom Schuldner herauszugeben. Herausgabe an den Gläubiger kann für diesen jedoch keine Bedeutung erlangen und kann nach dem Wesen des Scheckvordrucks als Mittel des bargeldlosen Zahlungsverkehrs dem Schuldner auch nicht abverlangt werden (Stöber, Forderungspfändung, 12. Aufl., Rdnr. 166 m). Die Rechtsnatur des Girovertrags erfordert, den Herausgabeanspruch als Schuldnerverpflichtung zur Rückgabe der Formulare an die Bank zu werten. Herausgabe an den Gläubiger kann nicht verlangt werden. Auch zur Herausgabe der EC-Scheckkarte an den Gläubiger kann der Schuldner gem. § 836 Abs. 3 ZPO nicht verpflichtet werden. Die EC-Karte ist Garantiekarte für Euroschecks, sie berechtigt zur Abhebung von Geldbeträgen an EC-Automaten und zur bargeldlosen Bezahlung an automatisierten Kassen, die für den EC-Verkehr zugelassen sind. Der Gläubiger kann den EC-Service nicht an Stelle des Schuldners nutzen. Denn nach Pfändung wird der Gläubiger durch die Überweisung ermächtigt, die Schuldnerforderung im eigenen Namen oder als eigene Forderung geltend zu machen, der Gläubiger erlangt jedoch nicht das Recht dadurch, am Zahlungsverkehr an Stelle des Schuldners teilzunehmen. Die Herausgabeanordnung bezgl. der EC-Karte kommt damit nicht in Betracht.

Das Amtsgericht hat auch zu Recht die Herausgabe sämtlicher in Sonderverwahrung für den Schuldner als Hinterleger aufbewahrten Wertpapiere abgelehnt. Die Pfändung des angeblichen Anspruchs des Schuldners an die Drittschuldner auf die Herausgabe der in Sonderverwahrung für den Schuldner als Hinterleger aufbewahrten Wertpapiere unterliegt grundsätzlich keinen Bedenken. Bei Sonderverwahrung werden die Wertpapiere unter äußerlich erkennbarer Bezeichnung jedes Hinterlegers gesondert von den eigenen Beständen des Verwahrers und von denen Dritter aufbewahrt. Der Schuldner bleibt als Hinterleger Eigentümer. Der Herausgabeanspruch des Schuldners ist als Anspruch, der eine bewegliche körperliche Sache betrifft, durch Pfändungsbeschluss (§ 829 i. V. m. § 846 ZPO unter Berücksichtigung der in den §§ 847 u. 849 ZPO geregelten Besonderheiten) zu pfänden. Zwar muss die Depotnummer im Antrag und damit auch im Pfändungsbeschluss nicht genannt sein. Da es sich jedoch um die Pfändung eines Anspruchs auf Herausgabe bzw. der Leistung einer beweglichen körperlichen Sache handelt, verlangt eine derartige Pfändung notwendigerweise die ausreichende Benennung der herauszugebenden oder zu leistenden Sache (vergl. Stöber, Forderungspfändung, 12. Aufl., Rdnr. 2016 mit Nachweisen). Eine genügend bestimmte Bezeichnung des insoweit geltend gemachten Anspruchs liefert die Gläubigerin jedoch nicht.

Die Beschwerde hat Erfolg, soweit sich der Pfändungsantrag auf Auszahlung von bereitgestellten Darlehensvaluta aus etwa abgeschlossenen Kreditverträgen richtet. Ein derartiger Anspruch des Schuldners auf Auszahlung eines Gelddarlehens wird im bankmäßigen Kreditverkehr mit Zustandekommen des Darlehensvertrages begründet. Als Erfüllungsanspruch folgt daraus ein Anspruch des Schuldners auf Auszahlung eines zugesagten Gelddarlehens. Dieser Anspruch ist als Geldforderung pfändbar. Zu Recht weist Stöber jedoch darauf hin, dass der Pfändung des Darlehensgewährungsanspruchs nach Abschluss eines Darlehensvertrages keine allzu große praktische Bedeutung zukommt. Denn im Regelfall werden die Voraussetzungen des § 610 BGB in der Person des Schuldners begründet sein und der Darlehensgeber von seinem Widerrufsrecht Gebrauch machen. Da sich der abgewiesene Antrag der Gläubigerin auf Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses insoweit als begründet erwiesen hat, hat die Kammer davon abgesehen, das Verfahren bezügl. dieses Punktes an das Vollstreckungsgericht zurückzuverweisen und dem Rechtspfleger den Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses zu übertragen, und hat den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss selbst erlassen.

§§ 367, 779 BGB; § 788 ZPO; § 109 GVGA

Der Gerichtsvollzieher hat die Forderungsberechnung des Gläubigers zu überprüfen und dabei Kostenbeträge (hier Vergleichsgebühr), die keine notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung darstellen, abzusetzen, auch wenn der Gläubiger sie bereits mit geleisteten Zahlungen des Schuldners verrechnet hat.

I. AG Unna, Beschl. v. 4. 5. 2000
– 5 M 3176/99 –
II. LG Dortmund, Beschl. v. 15. 6. 2000
– 9 T 593/2000 –

I. Aus den Gründen:

Der Gläubiger beauftragte den Gerichtsvollzieher mit der Durchführung der Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner. In der überreichten Forderungsaufstellung war ein Teilbetrag über 507,50 DM enthalten, die durch den Abschluss eines Ratenzahlungsvergleiches in der Zwangsvollstreckung gemäß § 23 BRAGO entstanden sein sollen.

Der Gerichtsvollzieher lehnte mit Schreiben vom 22. 11. 1999 die weitere Zwangsvollstreckung ab.

Der Gläubiger ist der Meinung, dass er auch in Höhe dieser Teilforderung die Zwangsvollstreckung zu Recht betreiben könne. Es handele sich hierbei um vom Schuldner anerkannte Kosten der Zwangsvollstreckung im Sinne des § 788 ZPO.

Die zulässige Erinnerung ist unbegründet.

Die Zulässigkeit der gleichzeitigen Vollstreckung von Zwangsvollstreckungskosten mit dem Hauptsachetitel ist vom jeweiligen Vollstreckungsorgan zu prüfen. Insbesondere hat es zu prüfen, ob die mit Vollstreckungsantrag verlangten Kosten dem Grunde nach Kosten der Zwangsvollstreckung sind und in entsprechender Höhe angefallen sind (vgl. Zöller § 788 Randnummer 15). Gelangt der Gerichtsvollzieher zu der Einschätzung, dass gewisse Kosten nicht erstattungsfähig sind, muss er sie als nicht erstattungsfähig absetzen und den Gläubiger hierüber unterrichten.

Vorliegend hat der Gerichtsvollzieher zu Recht von der Vollstreckung der Kosten für den Ratenzahlungsvergleich abgesehen. Dabei kann vorliegend offen bleiben, ob der Schuldner bei Abschluss des Ratenzahlungsvergleiches wirksam durch seinen Bruder vertreten wurde oder nicht. In keinem Fall wären die Kosten des Ratenzahlungsvergleiches erstattungsfähig gewesen. Kosten eines Ratenzahlungsvergleiches sind nämlich, selbst wenn der Schuldner ihre Übernahme zugesagt hat, in keinem Falle notwendige Kosten im Sinne des § 788 ZPO (vgl. u. a. LG Münster DGVZ 95, 168, LG Dortmund 9 T 363/83).

Unerheblich ist, in welcher Weise der Gläubiger die Verrechnung der gepfändeten Geldbeträge auf seine Forderung vornimmt. Da die Kosten für den Ratenzahlungsvergleich nicht in Ansatz zu bringen sind, kommt es nicht darauf an, ob der Gläubiger diese Kosten am Anfang oder am Ende seiner Rechnung verrechnen will.

Der Gerichtsvollzieher hat danach im Ergebnis die Pfändung des Restbetrages zu Recht abgelehnt.

II. Aus den Gründen:

Die Kammer folgt der Auffassung des Amtsgerichts, wonach die Kosten eines Ratenzahlungsvergleichs nicht als notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung anzusehen sind. Gleiches gilt auch dann, wenn der Schuldner die Kosten in dem Vergleich übernommen hat und der Gläubiger Zahlungen des Schuldners zunächst auf die übernommenen Kosten verrechnet hat. Auch in diesen Fällen ist das Vollstreckungsorgan gehalten, bei der Zwangsvollstreckung auch wegen der Kosten zu überprüfen, ob es sich um notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung handelt. Die Prüfung, die dem Vollstreckungsorgan obliegt, kann nicht dadurch ausgeschaltet werden, dass der Gläubiger die Verrechnung von Zahlungen zunächst auf die Kosten vornimmt und sodann noch lediglich den offen stehenden Betrag geltend macht. Die Entscheidung des Amtsgerichts ist daher zutreffend. Auf die Ausführungen im angefochtenen Beschluss wird im Übrigen zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen.

Ergänzend ist zu betonen, dass durch besondere Verrechnungsformen die Grundsätze über die Notwendigkeit der Prüfung der Vollstreckungskosten nicht außer Kraft gesetzt werden können.

§§ 176, 750 ZPO; §§ 76, 79 GVGA

Ein ohne Widerrufsvorbehalt abgeschlossener Prozessvergleich beendet den Rechtsstreit, so dass die in § 750 ZPO vorgeschriebene Zustellung des Vergleichs wirksam an den Schuldner erfolgen kann, auch wenn dieser durch einen Anwalt vertreten ist.

AG Mainz, Beschl. v. 23. 6. 2000
– 200 M 634/00 –

Aus den Gründen:

Die Parteien schlossen am 21. Januar 2000 vor dem Amtsgericht Mainz einen Vergleich, in dem sich der Schuldner verpflichtete, zur Abgeltung sämtlicher gegenseitiger Ansprüche an den Gläubiger 500,00 DM zu zahlen. Die Kosten des Rechtsstreits wurden gegeneinander aufgehoben.

Da der Schuldner in der Folgezeit keine freiwilligen Zahlungen erbrachte, erteilte der Gläubiger-Vertreter am 17. 3. 2000 der Gerichtsvollzieherin einen Vollstreckungsauftrag wegen insgesamt 526,68 DM und beauftragte sie, die Zustellung zu bewirken; der Vergleich war bis dahin nicht zugestellt worden.

Bei einem ersten Vollstreckungsversuch am 28. 3. 2000 konnte der Schuldner unter der im Titel angegebenen Anschrift nicht ermittelt werden, so dass die Zwangsvollstreckung eingestellt wurde. Der Gläubiger-Vertreter erteilte am 11. 4. 2000 einen neuen Vollstreckungsauftrag.

Am 18. 4. 2000 traf die Gerichtsvollzieherin den Schuldner zufällig auf der Straße an. Nachdem sie ihm erklärt hatte, sie werde den Titel seinem Anwalt zustellen, erklärte er sich zur Annahme der Zustellung bereit und wollte einen Teilbetrag zahlen, jedoch nur die Hauptforderung, nicht die zwischenzeitlich entstandenen Kosten. Die Hauptforderung in Höhe von 500,00 DM zahlte er. Davon wurden von der Gerichtsvollzieherin nach Abzug der eigenen Kosten 460,70 DM an den Gläubiger-Vertreter überwiesen. Der Titel wurde dem Schuldner-Vertreter am 25. 4. 2000 durch Postzustellungsurkunde zugestellt.

Gegen das von der Gerichtsvollzieherin durchgeführte Zwangsvollstreckungsverfahren legte der Schuldner mit Schreiben vom 8. 5. 2000 Erinnerung ein, mit welcher er rügt, dass der Titel nicht vor der Vollstreckungshandlung am 18. 4. 2000 von Anwalt zu Anwalt zugestellt worden sei.

Die Erinnerung nach § 766 ZPO ist statthaft, da die Zwangsvollstreckung zwar begonnen, jedoch noch nicht beendet ist. Sie ist in der Sache jedoch ohne Erfolg.

Die Gerichtsvollzieherin hat zu Recht am 18. 4. 2000 die Zwangsvollstreckung durchgeführt, da sie zugleich die Zustellung des Titels an den Schuldner bewirkt und damit eine Zwangsvollstreckungsvoraussetzung herbeigeführt hat. Dem Schuldner kann bei der Auffassung, der Vergleich hätte nach § 176 ZPO von Anwalt zu Anwalt zugestellt werden müssen, die Zustellung an den Schuldner sei unwirksam, nicht gefolgt werden.

§ 176 ZPO gilt nach seinem Wortlaut für anhängige Rechtsstreitigkeiten, mithin ab Einreichung der Klageschrift, die die Anhängigkeit bewirkt – vgl. Zöller § 176 Rdnr. 2 und § 253 Rdnr. 4 ZPO –. Durch den Vergleich, der ohne Widerrufsvorbehalt unbedingt abgeschlossen war, wurde mit seiner Protokollierung in der Sitzung vom 21. 1. 2000 der Rechtsstreit beendet – Zöller ZPO § 794 Rdnr. 13 –. Der Vergleich vom 21. 1. 2000 ist als wirksam anzusehen, jedenfalls hat der Schuldner, wollte er sich auf die Unwirksamkeit berufen, hierfür nichts vorgetragen. Mit dem Abschluss des Verfahrens war auch die Anhängigkeit beendet, so dass § 176 ZPO nicht mehr griff. Die Zustellung vom 18. 4. 2000 an den Schuldner selbst, der zur Entgegennahme bereit war, um Kosten zu sparen, war wirksam und damit auch die Zwangsvollstreckungshandlung am selben Tag.

Da der Schuldner nicht die gesamte Forderung bezahlte und die Zahlung der bislang entstandenen Kosten sowie die Durchsuchung seiner Räumlichkeiten endgültig verweigerte, bestimmte die Gerichtsvollzieherin antragsgemäß Termin zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung, zu dem der Schuldner trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschien, was zu erwarten war. Über den Antrag auf Erlass eines Haftbefehls ist noch zu entscheiden.

Da die Erinnerung in der Sache erfolglos blieb, waren analog § 97 ZPO die notwendigen Auslagen dem Schuldner aufzuerlegen; Gerichtskosten sind nicht entstanden.

Anmerkung der Schriftleitung:

Zu der hier behandelten Frage siehe auch die Abhandlung von Münzberg in diesem Heft. Die Zustellung an den Prozessbevollmächtigten wirft insbesondere dann Probleme auf, wenn der zuzustellende Vergleich schon älteren Datums ist und der Prozessbevollmächtigte des Schuldners evtl. unter der angegebenen Anschrift nicht mehr erreichbar ist, wie in dem vom LG Detmold (DGVZ 1999, S. 61) entschiedenen Fall. Gelingt die Zustellung an den Prozessbevollmächtigten, so hat dieser oft keinen Kontakt mehr zu seinem früheren Mandanten und auch keine Akten mehr zu Verfügung. Noch gravierender sind die Probleme, wenn der Schuldtitel nach Jahren auf einen neuen Gläubiger (Erben oder Abtretungsempfänger) umgeschrieben wurde und gemäß § 750 Abs. 2 ZPO mit der neuen Vollstreckungsklausel und den zu Grunde liegenden Urkunden erneut zuzustellen ist (vgl. AG Dorsten, DGVZ 1999, S. 142 nebst Anmerkung).

Der von der Bundesregierung am 18. 8. 2000 vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens bei Zustellungen im gerichtlichen Verfahren (Drucksache 492/00) sieht im Gegensatz zu dem vorausgegangenen Diskussionsentwurf, der vorsah, dass nur „in der Regel" an den Prozessbevollmächtigten zugestellt werden solle, in diesem Punkt (§ 172 des Entwurfs) keine Änderung vor. Zur Vermeidung von Schwierigkeiten, die zum Nachteil beider Parteien enstehen können, ist deshalb zu wünschen, dass diese Frage bei der bevorstehenden Beratung des Entwurfs noch einmal diskutiert wird.

§ 758 a Abs. 4 ZPO; § 65 GVGA

Zur Frage der Notwendigkeit einer besonderen richterlichen Anordnung für die Vollstreckung eines Haftbefehls in der Wohnung des Schuldners an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit.

AG Leipzig, Beschl. v. 18. 9. 2000
– 81 M 22663/2000 –

Aus den Gründen:

1. Am 9. 5. 2000 erging gegen den Schuldner Haftbefehl zur Erzwingung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung (§ 901 ZPO). Der zuständige Gerichtsvollzieher hat sich geweigert den Haftbefehl an Sonn- und Feiertagen bzw. zur Nachtzeit ohne richterlichen Beschluss nach § 758 a Abs. 4 ZPO zu vollstrecken.

Gegen diese Weigerung des Gerichtsvollziehers richtet sich die Erinnerung der Gläubigerin.

2. Die zulässige Erinnerung gemäß § 766 ZPO ist begründet.

Ein Beschluss nach § 758 a Abs. 4 ZPO zur Vollstreckung eines Haftbefehls zur Nachtzeit bzw. an Sonn- und Feiertagen ist nicht erforderlich.

§ 758 a Abs. 4 ZPO versteht sich nur in Verbindung mit § 758 a Abs. 1 ZPO. § 758 a Abs. 1 ZPO ist auf die Vollstreckung eines Haftbefehls nach § 901 ZPO nicht anzuwenden, wie § 758 a Abs. 2 ZPO ausdrücklich bestimmt. Der Haftbefehl schließt bereits die richterliche Gestattung der Verhaftung in der Wohnung des Schuldners ein.

Der Gerichtsvollzieher war deshalb wie geschehen anzuweisen.

Anmerkung der Schriftleitung:

Gleichlautend haben entschieden die Amtsgerichte Heidelberg, DGVZ 1999, S. 126/127, Mannheim, DGVZ 1999, S. 142 und Heinsberg, DGVZ 1999, S. 188. Die gleiche Auffassung vertritt Zöller/Stöber, ZPO, 21. Aufl. Rdnr. 35 zu § 758 a.

*Für die Vollstreckung zur Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen wird jedoch, wenn die Vollstreckung in der **Wohnung** des Schuldners erfolgen soll, eine **besondere** richterliche Anordnung für erforderlich gehalten vom LG Regensburg, DGVZ 1999, S. 173, sowie von Goebel, DGVZ 1998, S. 161/165; Münzberg, DGVZ 1999, S. 177/180; Thomas/Putzo, ZPO, 22. Aufl., Rdnr. 27–31 zu § 758 a; Schuschke/Walker, Vollstreckung und vorläufiger Rechtsschutz, Ergänzungsheft zur 2. Aufl. Anm. 5–9 zu § 758 a, und Hintzen, Vollstreckung durch den Gerichtsvollzieher, 2000, S. 32/33; ebenso § 65 Nr. 1 u. 2 GVGA.*

Den Vertretern der zuletzt genannten Auffassung ist zuzustimmen. Die Regelung des § 758 a Abs. 4 ZPO ersetzt den früheren § 761 ZPO in veränderter Form; nicht mehr jede Vollstreckung zur Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen ist von einer richterlichen Anordnung abhängig. Diese Bestimmung ist deshalb völlig losgelöst von § 758a Abs. 1 ZPO zu sehen. Die Regelung des § 758 a Abs. 4 ZPO ist auch nicht nur in Verbindung mit § 758 a Abs. 1 ZPO zu verstehen, wie es die obige Entscheidung des AG Leipzig ausdrückt, denn Abs. 4 letzter Halbsatz, soll nicht etwa daran erinnern, was in Abs. 1 bereits steht. Unstreitig ist, dass der Gerichtsvollzieher gem. § 758 a Abs. 2 ZPO einen Haftbefehl auch in der Wohnung des Schuldners vollstrecken kann, ohne dass es dazu einer richterlichen Durchsuchungsanordnung gem. § 758 a Abs. 1 ZPO bedarf. Durch § 758 a Abs. 4 ZPO wird dem Gerichtsvollzieher darüber hinaus grundsätzlich gestattet, auf Grund eigener Entschließung eine Vollstreckungshandlung auch zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen vorzunehmen, jedoch mit den Einschränkungen, dass

- *sie keine unbillige Härte darstellen darf,*
- *der zu erwartende Erfolg nicht in einem Missverhältnis zu dem Eingriff stehen darf,*
- *bei Vollstreckungen in **Wohnungen** eine besondere Anordnung des Richters bei dem Amtsgericht erforderlich ist.*

*Die zuletzt genannte besondere richterliche Anordnung ist deshalb in jedem Falle erforderlich, wenn zur Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen in der Wohnung des Schuldners vollstreckt werden soll, auch wenn eine Durchsuchungsanordnung gem. § 758 a Abs. 1 ZPO bereits vorliegt oder es sich um die Vollstreckung eines Haftbefehls handelt. Die von Zöller/Stöber a. a. O. und den Amtsgerichten Heidelberg, Mannheim und Heinsberg a. a. O. vertretene Auffassung, der Gerichtsvollzieher dürfe eine Vollstreckung zur Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen nur dann nicht vornehmen, wenn der zur Durchsuchung der Wohnung ergangene richterliche Beschluss eine dahin gehende **Einschränkung** enthalte, ist nicht nur völlig abwegig, sondern auch deshalb nicht haltbar, weil für die Vollstreckung von Haftbefehlen eine Durchsuchungsanordnung nicht erforderlich ist und beim Erlass eines Haftbefehls die Frage der Vollstreckung zur Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen in keinem Falle mit entschieden wird. (Wenn § 758 a Abs. 4 ZPO eine besondere richterliche Anordnung fordert, so kann damit nicht eine in der Durchsuchungsanordnung nach § 758 a Abs. 1 ZPO enthaltene dahingehende **Einschränkung** gemeint sein). Die Unverletzlichkeit der Wohnung und die Nachtruhe in derselben sowie die Ruhe an Sonn- und Feiertagen sind durch das Gesetz nach wie vor geschützt und können nur unter besonderen Bedingungen eingeschränkt werden, wobei die Vollstreckung in **Wohnungen** zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen immer einer **besonderen** richterlichen Anordnung bedarf.*

§ 836 Abs. 3 ZPO; § 185 l GVGA

Zum Umfang der vom Schuldner zu erteilenden Auskunft zur Geltendmachung der gepfändeten und dem Gläubiger zur Einziehung überwiesenen Lohnforderung.

AG Sigmaringen, Beschl. v. 21. 8. 2000
– 1 M 1200/2000 –

Aus den Gründen:

Gem. § 836 Abs. 3 Satz 1 und 2 ZPO ist der Schuldner verpflichtet, dem Gläubiger die zur Geltendmachung der Forderung *nötige* Auskunft zu erteilen. Erteilt der Schuldner die Auskunft nicht, so ist er auf Antrag des Gläubigers verpflich-

tet, sie zu Protokoll zu geben und seine Angaben an Eides statt zu versichern. Das ist (nur) dann nicht der Fall, wenn der Drittschuldner zur Zahlung in Höhe der Forderung dem Gläubiger zu leisten bereit ist oder dem Gläubiger bereits den für Bestimmung und Berechnung der Forderung nötigen Aufschluss erteilt und Unterlagen zur Verfügung gestellt hat (Zöller/Stöber ZPO, § 836 Rdnr. 11). Die vom Gläubigervertreter vorgelegten Fragen stellen Auskünfte im Sinne von § 836 Abs. 3 ZPO dar. Sie können nicht im Wege der Nachbesserung oder Ergänzung einer eidesstattlichen Versicherung nach §§ 807/903 ZPO verlangt werden. Denn im Rahmen eines Verzeichnisses nach den genannten Vorschriften ist eine Forderung bereits dann als ausreichend bezeichnet, wenn sie so bestimmt ist, somit detailliert bezeichnet ist, dass die Feststellung ihrer Identität für die Pfändung gesichert ist (Zöller/Stöber, a. a. O. § 807 Rdnr. 22). Im Übrigen genügt das „Abschreiben" eines aus der Literatur übernommenen Fragenkataloges. Der Gläubiger war nicht verpflichtet, auf den Einzelfall einzugehen. Richtig ist zwar, dass sich der Umfang der Auskunft nach dem Einzelfall richtet. Damit wird jedoch nicht mehr und nicht weniger ausgesagt, als dass ein abschließender Fragenkatalog nicht ein für alle Mal aufgestellt werden kann. Der von den Gläubigervertretern vorgelegte Fragenkatalog gibt doch gewissermaßen den „Mindeststandard" wieder. Zu Recht weist der Gläubiger darauf hin, dass der Schuldner bereits vor mehr als einem Jahr, nämlich am 3. 3. 1999, die eidesstattliche Versicherung abgelegt und danach zweimal seinen Arbeitsplatz gewechselt und nach Unterbrechung seines Arbeitsverhältnisses mit der ... GmbH mit dieser ein *neues* Arbeitsverhältnis begründet hat. Die zu dem früheren Arbeitsverhältnis gemachten Angaben können für das spätere ebenso wenig zu Grunde gelegt werden wie feststünde, dass der Schuldner (weiterhin) ledig ist und keine Kinder hat. Aus der eidesstattlichen Versicherung vom 3. 3. 1999 ist nicht ersichtlich, in welcher Stellung er bei der Drittschuldnerin beschäftigt wird. Zuletzt deswegen kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Schuldner neben seinem Bruttolohn auch Sachzuwendungen von seinem Arbeitgeber erhält. Ebenso ist die Frage nach einer Abtretung von Teilen des Arbeitsabkommens zulässig. Der Gläubiger hat nämlich keinen klagbaren Auskunftsanspruch gegen den Drittschuldner im Rahmen des § 840 ZPO. Über (rechtsgeschäftliche) Abtretungen hat der Schuldner informiert zu sein, über Pfändungen wird er informiert. Die Frage nach Darlehen, zu deren Sicherung Teile des Arbeitseinkommens möglicherweise abgetreten wurden, dient der Information über die Zeit, bis die Lohnpfändung greift, und zum evtl. Ausweichen auf andere Vollstreckungsmöglichkeiten.

Eine Kostenentscheidung musste unterbleiben.

Gegenstand des vorliegenden Erinnerungsverfahrens ist die Entscheidung auf eine Vollstreckungserinnerung nach § 766 Abs. 2 ZPO gegen die Weigerung des Gerichtsvollziehers, eine Vollstreckungshandlung auszuführen. Der Schuldner ist nicht Partei dieses Verfahrens. Deshalb können die §§ 91 ff. ZPO nicht zu seinen Lasten angewendet werden (LG Augsburg, DGVZ 1998, 122, 123). Die Frage, ob die Gläubigerin ihre Anwaltskosten gem. § 788 ZPO als Vollstreckungskosten geltend machen kann, bedarf hier keiner Entscheidung. Da auch eine Belastung der Staatskasse nicht in Betracht kommt, besteht für eine Kostenentscheidung kein Raum (LG Augsburg a. a. O. S. 124).

Anmerkung der Schriftleitung:

Das Amtsgericht hat den Gerichtsvollzieher auf Erinnerung des Gläubigers angewiesen, dem Schuldner folgende Fragen zu stellen, dessen Antworten zu Protokoll zu nehmen und ihre Richtigkeit an Eides statt versichern zu lassen:

a) Wie hoch ist Ihr monatliches Brutto- und Nettoeinkommen?

b) In welcher Steuerklasse versteuern Sie Ihr Arbeitseinkommen?

c) Erhalten Sie neben Ihrem Barlohn auch Sachzuwendungen von Ihrem Arbeitgeber? In welcher Form und in welchem Umfang? (Firmenwagen, freie Kost und Logis, Firmen- bzw. Dienstwohnung) Zum Firmenwagen: Marke, Typ, Baujahr, Kilometerstand?

d) Falls Ihr Ehegatte berufstätig ist: Wie hoch ist das monatliche Nettoeinkommen? Wie lautet der Name Ihres Ehegatten?

e) Wird von Ihrem Arbeitgeber zu Ihren Gunsten eine betriebliche Altersversorgung in Form einer Direktversicherung geführt? Wenn ja, bei welcher Gesellschaft?

f) Haben Sie Teile Ihres Arbeitseinkommens abgetreten? Wann, an wen (Name und Anschrift), wofür? Falls zur Rückzahlung eines Darlehens: Wie hoch sind die monatlichen Tilgungsraten und wie viel ist derzeit noch nicht getilgt?

g) Falls Sie getrennt leben oder geschieden sind: Wie lautet der Name des getrennt lebenden Ehegatten? Wie viel Unterhalt im Monat sind Sie zu zahlen verpflichtet? Leisten Sie den Unterhalt tatsächlich?

h) Sind Sie Kindern gegenüber unterhaltspflichtig? Wie lautet der Name der Kinder? Wie alt sind die Kinder? Welchen monatlichen Unterhalt zahlen Sie für die Kinder tatsächlich? Stehen die Kinder in Ausbildung? Wie viel Ausbildungsvergütung erhalten sie netto pro Monat? Leisten die Kinder Wehr- oder Ersatzdienst?

Die hier aufgezeigte Fragestellung des Gläubigers, der vom Amtsgericht in vollem Umfange stattgegeben wurde, erscheint zu weitgehend. Die Auskunftspflicht des Schuldners nach § 836 Abs. 3 ZPO soll dem Gläubiger die zur Geltendmachung der ihm überwiesenen Forderung nötigen Angaben verschaffen und dient nicht etwa der Überprüfung der von dem Drittschuldner gem. § 840 ZPO abgegebenen Erklärungen. Der Drittschuldner einer gepfändeten Lohnforderung hat bei Anwendung der Lohnpfändungstabelle vom Nettoeinkommen des Schuldners auszugehen. Er hat sowohl beim Lohnsteuerabzug als auch bei Ermittlung des pfändbaren Betrages die Lohnsteuerkarte zu Grunde zu legen und damit die unterhaltsberechtigten Personen ebenso zu berücksichtigen, wie etwa gewährte geldwerte Nebenleistungen (Dienstwohnung, Firmenwagen pp.).

Ob Teile des Arbeitseinkommens abgetreten sind, hat der Drittschuldner gem. § 840 Abs. 1 Nr. 2 ZPO dem Gläubiger zu erklären. Die Antwort auf die Frage nach der betrieblichen Altersversorgung ist zur Geltendmachung der gepfändeten Lohnforderung nicht erforderlich.

Wenn Gläubigeraufträge und gerichtliche Anweisungen des hier in Rede stehenden Umfanges um sich greifen, können sie bei der Vielzahl der ausgebrachten Lohnpfändungen zu einer erheblichen Mehrbelastung der Gerichtsvollzieher werden, was für die gesamte Vollstreckung nachteilig wäre. Man denke nur an den Aufwand für die Darstellung der oben genannten Fragen und Antworten im Protokoll! Zurückhaltung erscheint hier deshalb angebracht.

■ BUCHBESPRECHUNG

Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann: Zivilprozessordnung
Kommentar von *Dr. Adolf Baumbach* †, Prof. *Dr. Wolfgang Lauterbach* †, *Dr. Jan Albers* und *Dr. Peter Hartmann*, 59., neubearbeitete Auflage, 2000, XXX, 2 794 Seiten, in Leinen, 238,– DM; ISBN: 3-406-46849-7, Verlag C. H. Beck, München.

Der durch die schnelle Folge seiner Auflagen stets aktuelle Kommentar berücksichtigt in seiner 59. Auflage zahlreiche Rechtsänderungen sowie Rechtsprechung und Schrifttum zu zivilrechtlichen Fragen bis Oktober 2000, die Einarbeitung der VO (EG) Nr. 1348/2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten und der VO (EG) Nr. 1347/2000 über die Zuständigkeit und die Anerkennung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten. Zum Teil ist er seiner Zeit voraus, da *(entsprechend deutlich gemacht)* bereits auf Gesetze (Entwürfe) verwiesen wird, die sich noch in der Parlamentarischen Beratung befinden, so auch auf den Entwurf des Gesetzes zur Neugestaltung des Gerichtsvollzieherkostenrechts, das bereits zum 1. Januar 2001 in Kraft treten sollte, dieses Ziel aber nicht erreicht hat und nunmehr zum 1. April 2001 wirksam werden soll. Der Kommentar, der imer noch in der Reihe *„Beck'sche Kurzkommentare"* herausgegeben wird, ist im Laufe der Jahre zu einem umfangreichen Werk geworden. Die älteste Auflage, die sich im Besitz des Verfassers dieser Besprechung befindet und die er insbesondere wegen ihrer interessanten geschichtlichen Darstellung sorgfältig aufhebt, ist die 22. aus dem Jahr 1953, in der das Zwangsvollstreckungsmaßnahmengesetz vom 20. 8. 1953 (BGBl. 952) eingearbeitet wurde. Verglichen mit dieser 22. Auflage hat sich der Inhalt des heutigen Kommentars zumindest verdreifacht.

Über die Qualität dieses bekannten Kommentars Ausführungen zu machen, ist müßig, denn 59 Auflagen sprechen insoweit bereits eine deutliche Sprache. Es sollen deshalb hier beispielhaft nur einige Hinweise aus dem für die Zwangsvollstreckung maßgeblichen 8. Buch folgen: Die Vollstreckung zur Nachtzeit in *Wohnungen* wird nur mit besonderer richterlicher Erlaubnis für zulässig gehalten (§ 758 a Rdnr. 17). Bei sog. Kombiaufträgen gehört es zu den Amtspflichten des Gerichtsvollziehers, dem nicht angetroffenen Schuldner einen weiteren Vollstreckungstermin schriftlich anzukündigen, um im Falle der Mißachtung dieses Termins das Offenbarungsverfahren einleiten zu können. In den Erläuterungen wird mit Recht darauf hingewiesen, dass die Voraussetzung nach Abs. 1 Z.4 selbständig neben den weiteren von Abs. 1 Z. 1–3 steht, wie das Wort „oder" am Ende von Abs. 1 Z. 3 zeigt (§ 807 Rdnr. 13). Zu der ebenfalls nicht eindeutig geklärten Frage der Verwahrung von Geschäftsunterlagen, die Teil des vom Schuldner nicht abgeforderten Räumungsgutes sind, hält der Kommentator die Vernichtung desselben nicht für zulässig und die weitere Verwahrung auf Kosten der Landeskasse für geboten (§ 885 Rdnr. 34). Überprüfungsbedürftig erscheinen die Erläuterungen zu § 899 Abs. 2, Rdnr. 3 und 4, da die Praxis sich längst darüber einig ist, dass hier ein redaktionelles Versehen vorliegt und der bei dem unzuständigen Gerichtsvollzieher (z. B. unter der Anschrift des Geschäftslokals statt der Wohnung des Schuldners) eingehende Auftrag gem. § 29 GVO unmittelbar an den zuständigen Gerichtsvollzieher weiter zu leiten ist.

Das Gerichtsverfassungsgesetz ist ebenfalls umfassend kommentiert. Hier kann jedoch zu § 154 Rdnr. 1 der Hinweis auf die nur für die hessischen Gerichtsvollzieher relevant gewesene Entscheidung des VGH Kassel, NJW-RR 99, 857, entfallen, da die Mitteilungspflicht des Gerichtsvollziehers nach der durch Gesetz vom 5. 11. 1998 (Hess. GVBl. I S. 421) erfolgten Änderung des § 18 Abs. 2 des Hessischen Datenschutzgesetzes in Verbindung mit der Rechtsverordnung des Hessischen Ministers der Justiz vom 8. 12. 1998 (Hess. GVBl. I S. 585) nicht mehr besteht.

Weitere zivilrechtlich relevante Gesetze und Abkommen, die hier nicht alle aufgezählt werden können, sind im Schlussanhang des Kommentars abgedruckt. Umfassende Inhalts- und Sachverzeichnisse erschließen den durch Randnummern gut gegliederten Inhalt, so dass der Benutzer des umfangreichen Kommentars relativ schnell zu den von ihm zu klärenden Fragen gelangt.

■ HINWEIS AUF ANDERE SCHRIFTEN

App, Michael, *„Zur Ersatzpflicht eines GmbH-Geschäftsführers bei unerlaubten Zahlungen einer insolvent gewordenen GmbH"*. In: Insolvenz & Vollstreckung, 2000, S. 329.

Bruckmann, Ernst-Otto, *„Die Rechtsprechung zur Verbraucherinsolvenz im Jahr 1999"*. In: Insolvenz & Vollstreckung, 2000, S. 185–197.

Buhro-Iurato, Julia, *„Die Anerkennung von ausländischen Urteilen in Italien"*. In: Insolvenz & Vollstreckung, 2000, S. 300–301.

Fröhlich, Oliver, *„Zustellung an Prozessunfähige im Zivilprozess"*. Würzburg, Dissertation, 2000, 119 S.

Fuchs, Karlhans und Heiko Bayer, *„Untersagung und einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung während der Dauer des gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens"*. In: Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht, 2000, S. 429–437.

Limpert, Steffen, *„Prozesskostenhilfe im Verbraucherinsolvenzverfahren: die Rolle der Kosten im Verbraucherinsolvenzverfahren und ihre Bedeutung für den Schuldner"*. Würzburg, Dissertation, 2000, 214 S.

Schmidt, Bernd, *„Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit"*. In: Insolvenz & Vollstreckung, 2000, S. 299–300.

Schmidt, Bernd, *„Pflicht zur Herausgabe von Urkunden im Sinne des § 836 Abs. 3 ZPO"*. In: Insolvenz & Vollstreckung, 2000, S. 369–371.

Seip, Theo, *„Reform des Zivilprozesses"*. In: Zeitschrift für Rechtspolitik, 2000, S. 452.

Steinhoff, Judith, *„Die insolvenzrechtlichen Probleme im Überweisungsverkehr"*. In: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 2000, S. 1141–1150.

Stephan, Guido, *„§ 850 f Abs. 1 ZPO im Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren: kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf?"* In: Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht, 2000, S. 376–381.

Uhlenbruck, Wilhelm, *„Zur Rechtsstellung des vorläufigen Insolvenzverwalters"*. In: Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung, 2000, S. 289–292.

Viertelhausen, Andreas, *„Anwendbarkeit des § 878 BGB auf die Immobiliarvollstreckung im Insolvenzverfahren"*. In: Insolvenz & Vollstreckung, 2000, S. 330–337.

Vallender, Heinz, *„Ein Hoffnungsschimmer für die verschuldeten Verbraucher"*. In: Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung, 2000, S. V–VI.

Vallender, Heinz, *„Das Schicksal nicht berücksichtigter Forderungen im Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren"*. In: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 2000, S. 1288–1291.

Wesser, Sabine, *„Abwehr sittenwidrigen Titelmissbrauchs: Welche Rechtsschutzformen stehen dem Vollstreckungsschuldner zur Verfügung?"* In: Zeitschrift für Zivilprozess, 2000, S. 161–183.

Herausgeber: Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e. V. (DGVB) – 50739 Köln, Longericher Str. 225, Telefon (02 21) 1 70 35 15.
Verantwortlich: Schriftleiter Obergerichtsvollzieher a. D. Theo Seip in 65549 Limburg, Am Rosenhang 4, Telefon (0 64 31) 2 23 76; Stellvertreter: Obergerichtsvollzieher Werner Blaskowitz.
Verlag: Heenemann Verlagsgesellschaft mbH in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91. **Druck:** H. Heenemann GmbH & Co in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91.
Erscheinungsweise: monatlich 1 Heft. Versand als Postvertriebsstück. Bezugspreis: jährlich DM 60,– einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer. Einzelheft DM 5,–. Für Mitglieder des DGVB Preisermäßigung. Buchhändler-Rabatt 20 %.
Beiträge zur Veröffentlichung werden nur unter der Bedingung angenommen und honoriert, dass sie keiner anderen Zeitschrift angeboten worden sind oder angeboten werden. Mit der Annahme erwirbt die DGVZ dauernd das alleinige Nutzungsrecht.
Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der weiteren Vervielfältigung im Wege des fotomechanischen oder ähnlichen Verfahrens.
Bestellungen und Zuschriften, die den **Bezug** der Zeitung betreffen, sowie **Anzeigenaufträge** sind an die Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes in 50739 Köln, Longericher Str. 225, zu richten. **Vergriffene Jahrgänge** (ab 1949) sind im Reprintverfahren bei der Firma Auvermann & Keip GmbH, Bayernstraße 9, 63773 Goldbach, erhältlich.
Einbanddecken sind zu beziehen bei Firma Rudolf Lucke GmbH, Postfach 20 03 42, 44649 Herne.
Das **Jahres-Inhaltsverzeichnis** wird jeweils der Februar-Ausgabe des folgenden Jahrgangs beigefügt.
Einsendungen und Zuschriften, die den Inhalt der Zeitung (Aufsätze, Entscheidungen etc.) betreffen, sind nur zu richten an den Schriftleiter der DGVZ, Obergerichtsvollzieher a. D. Theo Seip, 65549 Limburg, Am Rosenhang 4.